Amtsblatt

für den Landkreis Gifhorn

LII. Jahrgang Nr. 12 **Ausgegeben in Gifhorn am 30.12.2025**

Inhaltsverzeichnis

Seite

A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES

Öffentliche Bekanntmachung über die Bestellung eines bevollmächtigten Bezirksschonsteinfegers 489

Neufassung der Satzung des Beregnungsverbandes Suderwittingen 489

Neufassung der Satzung des Beregnungsverbandes Wasbüttel 496

Neufassung der Satzung des Beregnungsverbandes Radenbeck 502

Neufassung der Satzung des Beregnungsverbandes Wahrenholz 508

B. BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE, GEMEINDEN UND SAMTGEMEINDEN

STADT GIFHORN - - -

STADT WITTINGEN

Satzung über die Erhebung von Gebühren im Umschlagshafen Wittingen mit Anlage 515

1. Änderung der Kindertagesstättensatzung mit Anlage 520

GEMEINDE SASSENBURG

1. Änderung der Entschädigungssatzung 521

SAMTGEMEINDE BOLDECKER LAND

Gemeinde Weyhausen Bebauungsplan „Reitanlage an der K 112 (K 28)“ 523

SAMTGEMEINDE BROME

- - -

Herausgeber: Landkreis Gifhorn, Schlossplatz 1, 38518 Gifhorn, Ruf 05371 82-0

SAMTGEMEINDE HANKENSBÜTTEL

- - -

SAMTGEMEINDE ISENBÜTTEL - - -

SAMTGEMEINDE MEINERSEN 42. Flächennutzungsplanänderung 524

Gemeinde Müden Bebauungsplan „Meinerser Weg" mit örtlicher Bauvorschrift (ÖBV), Ortsteil Ettenbüttel 525

SAMTGEMEINDE PAPENTEICH

- - -

SAMTGEMEINDE WESENDORF

Gemeinde Groß Oesingen Haushaltssatzung 2026 526

C. BEKANNTMACHUNGEN DER ZWECKVERBÄNDE

- - -

D. SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

Gemeinsame Kommunale Anstalt
IT-Verbund Uelzen Bekanntmachung gem. § 29 der Verordnung über Kommunale Anstalten (KomAnstVO) 527

A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES

Öffentliche Bekanntmachung über die Bestellung eines bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers

Gemäß § 10 Abs. 2 Schornsteinfeger-Handwerksgesetz (SchfHwG) vom 26.11.2008 (GBGl. I S. 2242 in der zurzeit geltenden Fassung) wird folgende Bestellung eines bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers öffentlich bekannt gegeben:

Mit Wirkung vom 17.11.2025 wurde Herr Nils Orzesek zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk GF-10201 (Landkreis Gifhorn) durch die zuständige Aufsichtsbehörde des Landkreises Gifhorn bestellt.

Der Kehrbezirk des neuen bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers umfasst die Ortschaften Ahnebeck, Altendorf, Barwedel, Benitz, Bergfeld, Boitzenhagen, Brome, Croya, Parsau, Radenbeck, Voitze, Wiswedel.

Die Bestellung ist bis zum 16.11.2032 befristet.

Der neue bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger ist wie folgt zu erreichen:

Anschrift der Betriebsstätte:	Blumenhagener Straße 11A, 31234 Edemissen
Mobil:	0151 70561524
E-Mail:	schornsteinfegerorzesek@gmail.com

Gifhorn, den 17.11.2025

Der Landrat
In Vertretung

Meyer zu Schlochtern

Neufassung der Satzung des Beregnungsverbandes Suderwittingen

Gem. § 58 Abs. 2 WVG vom 12.02.1991 (BGBl. I S. 405) geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.05.2002 (BGBl. I S. 1578) wird die folgende von der Verbandsversammlung des Beregnungsverbandes Suderwittingen am 20.03.2025 beschlossene und vom Landkreis Gifhorn genehmigte Neufassung der Satzung bekannt gemacht:

Satzung des Beregnungsverbandes

Suderwittingen

§ 1
Name, Sitz, Verbandsgebiet

Der Verband führt den Namen Beregnungsverband Suderwittingen. Er hat seinen Sitz in Uelzen. Er ist ein Wasser- und Bodenverband im Sinne des Wasserverbandsgesetzes (WVG) vom 12. Februar 1991 (Bundesgesetzblatt I (BGBl. I), Seite 405) und steht unter der Rechtsaufsicht des Landkreises Gifhorn.

§ 2
Aufgaben

Der Verband hat zur Aufgabe:

1. Grundstücke durch Beregnung zu bewässern,
2. die wasserbehördliche Erlaubnis für die Entnahme von Wasser zur Beregnung der Verbandsflächen sowie öffentlich-rechtliche Genehmigungen zu beantragen, zu vertreten und zu sichern,

3. diese Aufgaben zu fördern und zu überwachen und
4. Löschwasser zur Verfügung zu stellen.

§ 3
Unternehmen, Plan

(1) Der Verband errichtet, unterhält und betreibt Anlagen, Pumpwerke und Beregnungsanlagen und führt die notwendigen Arbeiten dazu aus.
(2) Das Verbandsgebiet liegt im Bereich des Landkreises Gifhorn im Stadtgebiet Wittingen in den Gemarkungen Eutzen, Teschendorf, Suderwittingen, Wunderbüttel, Wittingen, Kakerbeck, Hagen (Knesebeck) Ohrdorf und Knesebeck.
(3) Die Abgrenzung des Verbandsgebietes und das Unternehmen ergeben sich aus dem Verbandsplan vom Ing-Büro König, Braunschweig, aufgestellt am 01.03.1985, sowie vom Kreisverband der Wasser- und Bodenverbände Uelzen vom 07.09.2021.

(4) Das durchgeführte Unternehmen ergibt sich aus dem Verzeichnis der Anlagen nebst den dazugehörigen Ausführungskarten.

(5) Die Verbandsunterlagen werden vom Verband fortgeschrieben und am Sitz des Verbandes aufbewahrt.

(6) Der Verband kann sich für den Bereich der Beregnung eine Betriebsordnung geben.

§ 4
Mitglieder

(1) Mitglieder des Verbandes sind die jeweiligen Eigentümer der im Mitgliederverzeichnis aufgeführten Grundstücke und Anlagen (dingliche Mitglieder).

(2) Die Verzeichnisse der Mitglieder sind Bestandteil der Verbandspläne nach § 3 Abs. 3. Die Mitgliederverzeichnisse werden vom Verband fortgeschrieben und am Sitz des Verbandes aufbewahrt.

§ 5
Benutzung der Grundstücke für das Unternehmen

Für die Benutzung der zum Verband gehörenden Grundstücke der dinglichen Mitglieder gelten die Bestimmungen des § 33 WVG.

§ 6
Verbandsschau

Die Anlagen des Verbandes sind mindestens einmal im Jahr zu prüfen. Die Vorstandsmitglieder nehmen für die Wahlperiode nach § 9 das Amt der Schaubeauftragten wahr. Die Mitglieder des Verbandes sind berechtigt, an der Schau teilzunehmen. Soweit der Verband keine Anlagen (Brunnen/Entnahmestellen und Leitungen) errichtet und betriebt, erfolgt keine Schau.

§ 7
Organe

Der Verband hat einen Vorstand und eine Verbandsversammlung.

§ 8
Vorstand

(1) Der Vorstand hat einen Vorsitzenden (Verbandsvorsteher) und 6 weitere ordentliche Mitglieder.

(2) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Der Verbandsvorsteher erhält eine jährliche Entschädigung.

§ 9
Amtszeit

(1) Das Amt des Vorstandes endet am 31. Dezember, zum ersten Male im Jahre 2028 und später alle sechs Jahre.

(2) Wenn ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit ausscheidet, ist für den Rest der Amtszeit Ersatz zu wählen.

§ 10
Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand hat die ihm im Wasserverbandsgesetz und in der Satzung zugewiesenen Aufgaben. Insbesondere beschließt er über:

1. die Aufstellung des Wirtschaftsplanes und seiner Nachträge,

2. die Aufnahme von Darlehen und Kassenkrediten,

3. Verträge mit einem Wert über 10.000 €,

4. die Aufnahme und Entlassung von Mitgliedern,

5. die Aufstellung des Jahresabschlusses.

§ 11
Sitzungen des Vorstandes

Der Verbandsvorsteher lädt die weiteren Vorstandsmitglieder mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist; in der Ladung ist darauf hinzuweisen. Können Vorstandsmitglieder den Termin nicht wahrnehmen, informieren sie unverzüglich den Verbandsvorsteher und die Geschäftsführung.

§ 12
Beschließen im Vorstand

(1) Der Vorstand bildet seinen Willen mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Verbandsvorstehers den Ausschlag.

(2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend und alle rechtzeitig eingeladen sind.

(3) Ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen ist er beschlussfähig, wenn er zum zweiten Male wegen desselben Gegenstandes rechtzeitig geladen und hierbei mitgeteilt worden ist, dass ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlossen werden wird. Ohne Rücksicht auf Form und Frist der Ladung ist er beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder zustimmen.

(4) Auf schriftlichem Wege erzielte Beschlüsse sind gültig, wenn sie einstimmig von allen Vorstandsmitgliedern gefasst wurden.

(5) Kann wegen gesetzlichen Verboten oder wegen besonderer Gefährdung von Organmitgliedern, z.B. bei epidemischen Lagen, Naturkatastrophen u. ä., keine Sitzung mit persönlicher Anwesenheit durchgeführt werden, können Beschlüsse auch im textlichen Verfahren gefasst werden, wenn dem kein Organmitglied widerspricht. Die Entscheidung über das Abstimmungsverfahren trifft der Verbandsvorsteher. Für die Beschlüsse und die Beschlussfähigkeit gelten die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 sinngemäß. Abstimmungen in Online-/Video-Sitzungen (digital über entsprechende Plattformen) sind möglich, wenn sich kein Widerspruch erhebt. Für die Frist zur Beteiligung der Vorstandsmitglieder gilt § 11 entsprechend.

(6) Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Diese ist vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterschreiben.

§ 13
Aufgaben der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung hat die ihr im Wasserverbandsgesetz zugewiesenen Aufgaben. Sie berät den Vorstand in allen wichtigen Geschäften.

§ 14
Sitzungen der Verbandsversammlung

(1) Der Verbandsvorsteher lädt die Verbandsversammlung mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen ein und teilt die Tagesordnung mit. In dringlichen Fällen bedarf es keiner Frist; in der Ladung ist darauf hinzuweisen.

(2) Ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen ist sie beschlussfähig, wenn bei der Ladung mitgeteilt worden ist, dass ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienen beschlossen werden wird.

§ 15
Beschließen in der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung bildet ihren Willen mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Verbandsmitglieder. Für das Stimmrecht gilt § 48 Abs. 3 WVG. Die Stimmenanzahl in der Verbandsversammlung bemisst sich anhand des Flächenanteils des jeweiligen Mitglieds an der anwesenden Verbandsfläche. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.

(2) Jedes Verbandsmitglied, das Beiträge an den Verband zu leisten hat, ist berechtigt selbst oder durch einen Vertreter mitzustimmen. Der Vertreter hat eine schriftliche Vollmacht vorzulegen.

(3) Kann wegen gesetzlichen Verboten oder wegen besonderer Gefährdung von Organmitgliedern, z.B. bei epidemischen Lagen, Naturkatastrophen u. ä., keine Sitzung mit persönlicher Anwesenheit durchgeführt werden, können Beschlüsse auch im textlichen Verfahren gefasst werden, wenn dem mehr als vier Fünftel der abstimmenden Mitglieder zustimmen. Die Entscheidung über das Abstimmungsverfahren trifft der Verbandsvorsteher. Die Frist für die Stimmabgabe beträgt mindestens eine Woche. Abstimmungen in Online-/Video-Sitzungen (digital über entsprechende Plattformen) sind möglich, wenn sich kein Widerspruch erhebt und nach Kopfzahlen abgestimmt werden kann. Im Übrigen gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(4) Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist vom Verbandsvorsteher und dem Protokollführer zu unterschreiben.

§ 16
Änderung der Satzung

Für Beschlüsse zur Änderung der Satzung gelten die Bestimmungen des WVG und des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum WVG. Die Änderung der Satzung wird nach Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde von dieser im Amtsblatt für den Landkreis Gifhorn öffentlich bekannt gemacht. Die Satzungsänderung tritt mit der Bekanntmachung in Kraft, wenn nicht ein anderer Zeitpunkt festgelegt ist.

§ 17
Beiträge

(1) Die Mitglieder haben dem Verband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Rechnungsführung erforderlich sind.

(2) Die Beiträge bestehen aus Geldleistungen und aus Diensten (Sachbeiträge).

(3) Die Erhebung von Mindestbeiträgen ist zulässig.

§ 18
Beitragsverhältnis

(1) Die Beitragslast für die Bau- und Verwaltungskosten verteilt sich auf die Mitglieder im Verhältnis der Flächeninhalte der zum Verband gehörenden beitragspflichtigen Grundstücke.

(2) Die Beitragslast für die Unterhaltungskosten verteilt sich auf die dem Verbandsflächen zugeführten Wassermengen.

(3) Die Beitragslast für die Betriebskosten -einschließlich aller Aufwendungen für den Regenwart und das Wasserentnahmeentgelt - verteilt sich auf die Mitglieder im Verhältnis der den Flächen zugeführten Wassermengen.

(4) Das Beitragsverhältnis ist für die Abteilungen getrennt zu ermitteln und im Wirtschaftsplan sind getrennte Abschnitte zu bilden.

(5) Der Mindestbeitrag beträgt 10 €.

§ 19
Ermittlung des Beitragsverhältnisses

(1) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, dem Verband alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen und den Verband bei örtlich notwendigen Feststellungen zu unterstützen. Insbesondere Veränderungen in den Eigentums- und Pachtverhältnissen sind dem Verband unverzüglich mitzuteilen. Der Verband ist erst vom Zeitpunkt der Kenntnisnahme an verpflichtet, die entsprechenden Änderungen bei der Beitragsveranlagung vorzunehmen.

(2) Die in Abs. 1 genannte Verpflichtung besteht nur gegenüber Personen, die vom Verband schriftlich zur Einholung der Auskünfte oder zur Einsicht und Besichtigung bevollmächtigt sind.

(3) Unbeschadet dessen wird der Beitrag eines Mitgliedes nach pflichtgemäßem Ermessen durch den Verband geschätzt, wenn das Mitglied die Bestimmung der Abs. 1 und 2 verletzt hat oder es dem Verband ohne eigenes Verschulden nicht möglich ist, den Beitrag des Mitgliedes zu ermitteln.

§ 20
Hebung der Verbandsbeiträge

(1) Der Verband erhebt die Verbandsbeiträge auf der Grundlage des geltenden Beitragsmaßstabes durch Beitragsbescheid.

(2) Wer seinen Beitrag nicht rechtzeitig leistet, hat einen Säumniszuschlag zu zahlen. Er beträgt 1 v. H. des rückständigen Beitrages für jeden angefangenen Monat vom Fälligkeitstag an.

(3) Jedem Verbandsmitglied ist auf Verlangen Einsicht in die ihn betreffenden Unterlagen zu gewähren.

§ 21
Einstellung der Wasserlieferung

(1) Der Beregnungsverband ist berechtigt, die Wasserlieferung an das Mitglied einzustellen, wenn die fälligen Beiträge trotz Mahnung nicht oder nicht vollständig geleistet werden. Die Einstellung der Wasserlieferung seitens des Verbandes darf erst zwei Wochen nach textlicher Androhung erfolgen. Der Beregnungsverband kann mit der Mahnung zugleich die Einstellung der Wasserlieferung androhen.

(2) Bei widerrechtlicher Wasserentnahme ist der Verband berechtigt die Wasserlieferung nach textlicher Abmahnung einzustellen. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Die vom Beregnungsverband gem. Abs. 1 unterbrochene Wasserlieferung wird erst nach vollständigem Ausgleich der dem Verband entstandenen Kosten, Beiträge, Schäden oder Ausfälle wieder aufgenommen.

§ 22
Wasserverteilung

(1) Die Verteilung der Wassermengen, die auf die einzelnen Grundstücke entfallen, erfolgt auf Grundlage der jeweils gültigen wasserrechtlichen Erlaubnis.

(2) Die Ermittlung (Kontingentierung) der Mengen erfolgt betriebsbezogen (Betriebsquote).

(3) Eine Übertragung von Mengen zwischen Betrieben ist nur auf Antrag möglich, über diesen Antrag entscheidet der Vorstand im Rahmen der wasserbehördlichen Erlaubnis.

(4) Die Mitglieder und die Nutzungsberechtigten von Verbandsflächen des Verbandes haben die auf den gesetzlichen Vorschriften, der wasserbehördlichen Erlaubnis, der Satzung und den Beschlüssen der Verbandsversammlung beruhenden Anordnungen des Verbandsvorstehers zu befolgen.

(5) Verbandsmitglieder, die zum Verband gehörende Flächen verpachtet haben, sind dafür verantwortlich, dass die Pächter die Satzung und Anordnungen des Vorstehers einhalten. Verstöße des Pächters gehen zu Lasten des Mitgliedes.

§ 23
Geschäftsführung, Kassenführung

Der Verband ist Mitglied des Kreisverbandes der Wasser- und Bodenverbände Uelzen, der alle für das Verbandsunternehmen erforderlichen Arbeiten durchführt. Die Geschäftsführung obliegt dem Geschäftsführer des Kreisverbandes. Die Kassenführung des Verbandes erfolgt ebenfalls durch den Kreisverband, der auch die Einziehung der Verbandsbeiträge vornimmt.

§ 24
Bekanntmachungen

(1) Bekanntmachungen des Verbandes an seine Mitglieder erfolgen in Textform.

(2) Für die Bekanntmachung längerer Urkunden genügt die Bekanntmachung des Ortes, an dem Einblick in die Urkunde genommen werden kann.

§ 25
Gesetzliche Vertretung, Anordnungsbefugnis

(1) Der Verbandsvorsteher vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich.

(2) Der Geschäftsführer vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich für den Bereich der laufenden Verwaltung.

(3) Die dem Vorstand zustehenden Anordnungsbefugnisse können auch vom Verbandsvorsteher oder Geschäftsführer wahrgenommen werden.

§ 26
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Gifhorn in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 07.09.2021 außer Kraft.

§ 27
Gleichstellungshinweis

Alle Amts-, Funktions- und Personenbezeichnungen, die in dieser Satzung in der männlichen Sprachform gebraucht werden, gelten auch in der entsprechenden weiblichen Sprachform.

Ohrdorf/Uelzen, den 20.03.2025

Beregnungsverband Suderwittingen

Jan-Wilhelm Schorling (Verbandsvorsteher)

Die Neufassung der Satzung tritt mit der Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Gifhorn in Kraft.

Gifhorn, den 08.12.2025

Im Auftrage

Rüdiger

Neufassung der Satzung des Beregnungsverbandes Wasbüttel

Gem. § 58 Abs. 2 WVG vom 12.02.1991 (BGBl. I S. 405) geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.05.2002 (BGBl. I S. 1578) wird die folgende von der Verbandsversammlung des Beregnungsverbandes Wasbüttel am 04.03.2025 beschlossene und vom Landkreis Gifhorn genehmigte Neufassung der Satzung bekannt gemacht:

Satzung des Beregnungsverbandes

Wasbüttel

§ 1
Name, Sitz, Verbandsgebiet

Der Verband führt den Namen Beregnungsverband Wasbüttel. Er hat seinen Sitz in Uelzen. Er ist ein Wasser- und Bodenverband im Sinne des Wasserverbandsgesetzes (WVG) vom 12. Februar 1991 (Bundesgesetzblatt I (BGBl. I), Seite 405) und steht unter der Rechtsaufsicht des Landkreises Gifhorn.

§ 2
Aufgaben

Der Verband hat zur Aufgabe:

1. Grundstücke durch Beregnung zu bewässern,
2. die wasserbehördliche Erlaubnis für die Entnahme von Wasser zur Beregnung der Verbandsflächen sowie öffentlich-rechtliche Genehmigungen zu beantragen, zu vertreten und zu sichern,
3. diese Aufgaben zu fördern und zu überwachen und
4. Löschwasser zur Verfügung zu stellen.

§ 3
Unternehmen, Plan

(1) Der Verband errichtet, unterhält und betreibt Anlagen, Pumpwerke und Beregnungsanlagen und führt die notwendigen Arbeiten dazu aus.
(2) Das Verbandsgebiet liegt im Bereich des Landkreises Gifhorn in der Gemeinde Calberlah in den Gemarkungen Allerbüttel, Allenbüttel, Calberlah und Edesbüttel, in der Gemeinde Wasbüttel in den Gemarkungen Wasbüttel und Edesbüttel, in der Gemeinde Isenbüttel in der Gemarkung Isenbüttel sowie in der Gemeinde Meine in den Gemarkungen Wedesbüttel und Ohnhorst.
(3) Die Abgrenzung des Verbandsgebietes und das Unternehmen ergeben sich aus dem Verbandsplan vom Ing-Büro König, Braunschweig, aufgestellt am 10.04.1987, sowie vom Kreisverband der Wasser- und Bodenverbände Uelzen vom 20.07.2015.
(4) Das durchgeführte Unternehmen ergibt sich aus dem Verzeichnis der Anlagen nebst den dazugehörigen Ausführungskarten.
(5) Die Verbandsunterlagen werden vom Verband fortgeschrieben und am Sitz des Verbandes aufbewahrt.
(6) Der Verband kann sich für den Bereich der Beregnung eine Betriebsordnung geben.

§ 4
Mitglieder

(1) Mitglieder des Verbandes sind die jeweiligen Eigentümer der im Mitgliederverzeichnis aufgeführten Grundstücke und Anlagen (dingliche Mitglieder).
(2) Der Verband hat 4 Abteilungen:
Abteilung A: Anlage 3 Sperrtor Wasbüttel
Abteilung B: Anlage 6 Liegestelle Edesbüttel
Abteilung C: Aggregate ESK
Abteilung D: Aggregate MLK

(3) Die Verzeichnisse der Mitglieder sind Bestandteil der Verbandspläne nach § 3 Abs. 3. Die Mitgliederverzeichnisse werden vom Verband fortgeschrieben und am Sitz des Verbandes aufbewahrt.

§ 5
Benutzung der Grundstücke für das Unternehmen

Für die Benutzung der zum Verband gehörenden Grundstücke der dinglichen Mitglieder gelten die Bestimmungen des § 33 WVG.

§ 6
Verbandsschau

Die Anlagen des Verbandes sind mindestens einmal im Jahr zu prüfen. Die Vorstandsmitglieder nehmen für die Wahlperiode nach § 9 das Amt der Schaubeauftragten wahr. Die Mitglieder des Verbandes sind berechtigt, an der Schau teilzunehmen.

§ 7
Organe

Der Verband hat einen Vorstand und eine Verbandsversammlung.

§ 8
Vorstand

(1) Der Vorstand hat einen Vorsitzenden (Verbandsvorsteher) und 4 weitere ordentliche Mitglieder.

(2) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Der Verbandsvorsteher erhält eine jährliche Entschädigung.

§ 9
Amtszeit

(1) Das Amt des Vorstandes endet am 31. Dezember, zum ersten Male im Jahre 2028 und später alle sechs Jahre.

(2) Wenn ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit ausscheidet, ist für den Rest der Amtszeit Ersatz zu wählen.

§ 10
Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand hat die ihm im Wasserverbandsgesetz und in der Satzung zugewiesenen Aufgaben. Insbesondere beschließt er über:

1. die Aufstellung des Wirtschaftsplanes und seiner Nachträge,

2. die Aufnahme von Darlehen und Kassenkrediten,

3. Verträge mit einem Wert über 10.000 €,

4. die Aufnahme und Entlassung von Mitgliedern,

5. die Aufstellung des Jahresabschlusses.

§ 11
Sitzungen des Vorstandes

(1) Der Verbandsvorsteher lädt die weiteren Vorstandsmitglieder mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist; in der Ladung ist darauf hinzuweisen. Können Vorstandsmitglieder den Termin nicht wahrnehmen, informieren sie unverzüglich den Verbandsvorsteher und die Geschäftsführung.

(2) Für Beschlüsse, die nur eine Abteilung betreffen, genügt es die Vorstandsmitglieder dieser Abteilung zur Sitzung einzuladen. In der Einladung ist darauf hinzuweisen. Der Verbandsvorsteher nimmt immer an den Sitzungen teil.

§ 12
Beschließen im Vorstand

(1) Der Vorstand bildet seinen Willen mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Verbandsvorstehers den Ausschlag.

(2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend und alle rechtzeitig eingeladen sind.

(3) Für Beschlüsse, die nur eine der Abteilungen betreffen, sind zusammen mit dem Verbandsvorsteher nur die Vorstandsmitglieder aus der jeweiligen Abteilung stimmberechtigt.

(4) Ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen ist er beschlussfähig, wenn er zum zweiten Male wegen desselben Gegenstandes rechtzeitig geladen und hierbei mitgeteilt worden ist, dass ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlossen werden wird. Ohne Rücksicht auf Form und Frist der Ladung ist er beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder zustimmen.

(5) Auf schriftlichem Wege erzielte Beschlüsse sind gültig, wenn sie einstimmig von allen Vorstandsmitgliedern gefasst wurden.

(6) Kann wegen gesetzlichen Verboten oder wegen besonderer Gefährdung von Organmitgliedern, z.B. bei epidemischen Lagen, Naturkatastrophen u. ä., keine Sitzung mit persönlicher Anwesenheit durchgeführt werden, können Beschlüsse auch im textlichen Verfahren gefasst werden, wenn dem kein Organmitglied widerspricht. Die Entscheidung über das Abstimmungsverfahren trifft der Verbandsvorsteher. Für die Beschlüsse und die Beschlussfähigkeit gelten die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 sinngemäß. Abstimmungen in Online-/Video-Sitzungen (digital über entsprechende Plattformen) sind möglich, wenn sich kein Widerspruch erhebt. Für die Frist zur Beteiligung der Vorstandsmitglieder gilt § 11 entsprechend.

(7) Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Diese ist vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterschreiben.

§ 13
Aufgaben der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung hat die ihr im Wasserverbandsgesetz zugewiesenen Aufgaben. Sie berät den Vorstand in allen wichtigen Geschäften.

§ 14
Sitzungen der Verbandsversammlung

(1) Der Verbandsvorsteher lädt die Verbandsversammlung mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen ein und teilt die Tagesordnung mit. In dringlichen Fällen bedarf es keiner Frist; in der Ladung ist darauf hinzuweisen.

(2) Ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen ist sie beschlussfähig, wenn bei der Ladung mitgeteilt worden ist, dass ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienen beschlossen werden wird.

(3) Betrifft die Tagesordnung nur die Mitglieder einer Abteilung, genügt es nur diese Mitglieder einzuladen. In der Ladung ist darauf hinzuweisen.

§ 15
Beschließen in der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung bildet ihren Willen mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Verbandsmitglieder. Für das Stimmrecht gilt § 48 Abs. 3 WVG. Die Stimmenanzahl in der Verbandsversammlung bemisst sich anhand des Flächenanteils des jeweiligen Mitglieds an der anwesenden Verbandsfläche. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.

(2) Jedes Verbandsmitglied, das Beiträge an den Verband zu leisten hat, ist berechtigt selbst oder durch einen Vertreter mitzustimmen. Der Vertreter hat eine schriftliche Vollmacht vorzulegen.

(3) Kann wegen gesetzlichen Verboten oder wegen besonderer Gefährdung von Organmitgliedern, z.B. bei epidemischen Lagen, Naturkatastrophen u. ä., keine Sitzung mit persönlicher Anwesenheit durchgeführt werden, können Beschlüsse auch im textlichen Verfahren gefasst werden, wenn dem mehr als vier Fünftel der abstimmenden Mitglieder zustimmen. Die Entscheidung über das Abstimmungsverfahren trifft der Verbandsvorsteher. Die Frist für die Stimmabgabe beträgt mindestens eine Woche. Abstimmungen in Online-/Video-Sitzungen (digital über entsprechende Plattformen) sind möglich, wenn sich kein Widerspruch erhebt und nach Kopfzahlen abgestimmt werden kann. Im Übrigen gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(4) Für Beschlüsse, die nur eine Abteilung betreffen, sind nur die Mitglieder der Abteilung stimmberechtigt.

(5) Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist vom Verbandsvorsteher und dem Protokollführer zu unterschreiben.

§ 16
Änderung der Satzung

Für Beschlüsse zur Änderung der Satzung gelten die Bestimmungen des WVG und des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum WVG. Die Änderung der Satzung wird nach Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde von dieser im Amtsblatt für den Landkreis Gifhorn öffentlich bekannt gemacht. Die Satzungsänderung tritt mit der Bekanntmachung in Kraft, wenn nicht ein anderer Zeitpunkt festgelegt ist.

§ 17
Beiträge

(1) Die Mitglieder haben dem Verband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Rechnungsführung erforderlich sind.

(2) Die Beiträge bestehen aus Geldleistungen und aus Diensten (Sachbeiträge).

(3) Die Erhebung von Mindestbeiträgen ist zulässig.

§ 18
Beitragsverhältnis

(1) Die Beitragslast für die Bau- und Verwaltungskosten verteilt sich auf die Mitglieder im Verhältnis der Flächeninhalte der zum Verband gehörenden beitragspflichtigen Grundstücke.

(2) Die Beitragslast für die Unterhaltungskosten verteilt sich auf die dem Verbandsflächen zugeführten Wassermengen.

(3) Die Beitragslast für die Betriebskosten -einschließlich aller Aufwendungen für den Regenwart und das Wasserentnahmeentgelt - verteilt sich auf die Mitglieder im Verhältnis der den Flächen zugeführten Wassermengen.

(4) Das Beitragsverhältnis ist für die Abteilungen getrennt zu ermitteln und im Wirtschaftsplan sind getrennte Abschnitte zu bilden.

(5) Der Mindestbeitrag beträgt 10 €.

§ 19
Ermittlung des Beitragsverhältnisses

(1) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, dem Verband alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen und den Verband bei örtlich notwendigen Feststellungen zu unterstützen. Insbesondere Veränderungen in den Eigentums- und Pachtverhältnissen sind dem Verband unverzüglich mitzuteilen. Der Verband ist erst vom Zeitpunkt der Kenntnisnahme an verpflichtet, die entsprechenden Änderungen bei der Beitragsveranlagung vorzunehmen.

(2) Die in Abs. 1 genannte Verpflichtung besteht nur gegenüber Personen, die vom Verband schriftlich zur Einholung der Auskünfte oder zur Einsicht und Besichtigung bevollmächtigt sind.

(3) Unbeschadet dessen wird der Beitrag eines Mitgliedes nach pflichtgemäßem Ermessen durch den Verband geschätzt, wenn das Mitglied die Bestimmung der Abs. 1 und 2 verletzt hat oder es dem Verband ohne eigenes Verschulden nicht möglich ist, den Beitrag des Mitgliedes zu ermitteln.

§ 20
Hebung der Verbandsbeiträge

(1) Der Verband erhebt die Verbandsbeiträge auf der Grundlage des geltenden Beitragsmaßstabes durch Beitragsbescheid.

(2) Wer seinen Beitrag nicht rechtzeitig leistet, hat einen Säumniszuschlag zu zahlen. Er beträgt 1 v. H. des rückständigen Beitrages für jeden angefangenen Monat vom Fälligkeitstag an.

(3) Jedem Verbandsmitglied ist auf Verlangen Einsicht in die ihn betreffenden Unterlagen zu gewähren.

§ 21
Einstellung der Wasserlieferung

(1) Der Beregnungsverband ist berechtigt, die Wasserlieferung an das Mitglied einzustellen, wenn die fälligen Beiträge trotz Mahnung nicht oder nicht vollständig geleistet werden. Die Einstellung der Wasserlieferung seitens des Verbandes darf erst zwei Wochen nach textlicher Androhung erfolgen. Der Beregnungsverband kann mit der Mahnung zugleich die Einstellung der Wasserlieferung androhen.

(2) Bei widerrechtlicher Wasserentnahme ist der Verband berechtigt die Wasserlieferung nach textlicher Abmahnung einzustellen. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Die vom Beregnungsverband gem. Abs. 1 unterbrochene Wasserlieferung wird erst nach vollständigem Ausgleich der dem Verband entstandenen Kosten, Beiträge, Schäden oder Ausfälle wieder aufgenommen.

§ 22
Wasserverteilung

(1) Die Verteilung der Wassermengen, die auf die einzelnen Grundstücke entfallen, erfolgt auf Grundlage der jeweils gültigen wasserrechtlichen Erlaubnis.
(2) Die Ermittlung (Kontingentierung) der Mengen erfolgt betriebsbezogen (Betriebsquote).
(3) Eine Übertragung von Mengen zwischen Betrieben ist nur auf Antrag möglich, über diesen Antrag entscheidet der Vorstand im Rahmen der wasserbehördlichen Erlaubnis.
(4) Die Mitglieder und die Nutzungsberechtigten von Verbandsflächen des Verbandes haben die auf den gesetzlichen Vorschriften, der wasserbehördlichen Erlaubnis, der Satzung und den Beschlüssen der Verbandsversammlung beruhenden Anordnungen des Verbandsvorstehers zu befolgen.
(5) Verbandsmitglieder, die zum Verband gehörende Flächen verpachtet haben, sind dafür verantwortlich, dass die Pächter die Satzung und Anordnungen des Vorstehers einhalten. Verstöße des Pächters gehen zu Lasten des Mitgliedes.

§ 23
Geschäftsführung, Kassenführung

Der Verband ist Mitglied des Kreisverbandes der Wasser- und Bodenverbände Uelzen, der alle für das Verbandsunternehmen erforderlichen Arbeiten durchführt. Die Geschäftsführung obliegt dem Geschäftsführer des Kreisverbandes. Die Kassenführung des Verbandes erfolgt ebenfalls durch den Kreisverband, der auch die Einziehung der Verbandsbeiträge vornimmt.

§ 24
Bekanntmachungen

(1) Bekanntmachungen des Verbandes an seine Mitglieder erfolgen in Textform.

(2) Für die Bekanntmachung längerer Urkunden genügt die Bekanntmachung des Ortes, an dem Einblick in die Urkunde genommen werden kann.

§ 25
Gesetzliche Vertretung, Anordnungsbefugnis

(1) Der Verbandsvorsteher vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich.

(2) Der Geschäftsführer vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich für den Bereich der laufenden Verwaltung.

(3) Die dem Vorstand zustehenden Anordnungsbefugnisse können auch vom Verbandsvorsteher oder Geschäftsführer wahrgenommen werden.

§ 26
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Gifhorn in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 26.10.2021 außer Kraft.

§ 27
Gleichstellungshinweis

Alle Amts-, Funktions- und Personenbezeichnungen, die in dieser Satzung in der männlichen Sprachform gebraucht werden, gelten auch in der entsprechenden weiblichen Sprachform.

Wasbüttel/Uelzen, den 04.03.2025

Beregnungsverband Wasbüttel

Ernst Lütje (Verbandsvorsteher)

Die Neufassung der Satzung tritt mit der Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Gifhorn in Kraft.

Gifhorn, den 08.12.2025

Im Auftrage

Rüdiger

Neufassung der Satzung des Beregnungsverbandes Radenbeck

Gem. § 58 Abs. 2 WVG vom 12.02.1991 (BGBl. I S. 405) geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.05.2002 (BGBl. I S. 1578) wird die folgende von der Verbandsversammlung des Beregnungsverbandes Radenbeck am 20.03.2025 beschlossene und vom Landkreis Gifhorn genehmigte Neufassung der Satzung bekannt gemacht:

Satzung des Beregnungsverbandes Radenbeck

§ 1
Name, Sitz, Verbandsgebiet

Der Verband führt den Namen Beregnungsverband Radenbeck. Er hat seinen Sitz in Uelzen. Er ist ein Wasser- und Bodenverband im Sinne des Wasserverbandsgesetzes (WVG) vom 12. Februar 1991 (Bundesgesetzblatt I (BGBl. I), Seite 405) und steht unter der Rechtsaufsicht des Landkreises Gifhorn.

§ 2
Aufgaben

Der Verband hat zur Aufgabe:
1. Grundstücke durch Beregnung zu bewässern,
2. die wasserbehördliche Erlaubnis für die Entnahme von Wasser zur Beregnung der Verbandsflächen sowie öffentlich-rechtliche Genehmigungen zu beantragen, zu vertreten und zu sichern,
3. diese Aufgaben zu fördern und zu überwachen und
4. Löschwasser zur Verfügung zu stellen.

§ 3
Unternehmen, Plan

(1) Der Verband errichtet, unterhält und betreibt Anlagen, Pumpwerke und Beregnungsanlagen und führt die notwendigen Arbeiten dazu aus.

(2) Das Verbandsgebiet liegt im Bereich des Landkreises Gifhorn im Stadtgebiet Wittingen in den Gemarkungen Teschendorf, Zasenbeck, Plastau, Radenbeck, und Schneflingen.

(3) Die Abgrenzung des Verbandsgebietes und das Unternehmen ergeben sich aus dem Verbandsplan vom Ing-Büro König, Braunschweig, aufgestellt am 15.09.1986, sowie vom Kreisverband der Wasser- und Bodenverbände Uelzen vom 19.10.2021.

(4) Das durchgeführte Unternehmen ergibt sich aus dem Verzeichnis der Anlagen nebst den dazugehörigen Ausführungskarten.

(5) Die Verbandsunterlagen werden vom Verband fortgeschrieben und am Sitz des Verbandes aufbewahrt.

(6) Der Verband kann sich für den Bereich der Beregnung eine Betriebsordnung geben.

§ 4
Mitglieder

(1) Mitglieder des Verbandes sind die jeweiligen Eigentümer der im Mitgliederverzeichnis aufgeführten Grundstücke und Anlagen (dingliche Mitglieder).

(2) Die Verzeichnisse der Mitglieder sind Bestandteil der Verbandspläne nach § 3 Abs. 3. Die Mitgliederverzeichnisse werden vom Verband fortgeschrieben und am Sitz des Verbandes aufbewahrt.

§ 5
Benutzung der Grundstücke für das Unternehmen

Für die Benutzung der zum Verband gehörenden Grundstücke der dinglichen Mitglieder gelten die Bestimmungen des § 33 WVG.

§ 6
Verbandsschau

Die Anlagen des Verbandes sind mindestens einmal im Jahr zu prüfen. Die Vorstandsmitglieder nehmen für die Wahlperiode nach § 9 das Amt der Schaubeauftragten wahr. Die Mitglieder des Verbandes sind berechtigt, an der Schau teilzunehmen. Soweit der Verband keine Anlagen (Brunnen/Entnahmestellen und Leitungen) errichtet und betriebt, erfolgt keine Schau.

§ 7
Organe

Der Verband hat einen Vorstand und eine Verbandsversammlung.

§ 8
Vorstand

(1) Der Vorstand hat einen Vorsitzenden (Verbandsvorsteher) und 6 weitere ordentliche Mitglieder.

(2) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Der Verbandsvorsteher erhält eine jährliche Entschädigung.

§ 9
Amtszeit

(1) Das Amt des Vorstandes endet am 31. Dezember, zum ersten Male im Jahre 2028 und später alle sechs Jahre.

(2) Wenn ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit ausscheidet, ist für den Rest der Amtszeit Ersatz zu wählen.

§ 10
Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand hat die ihm im Wasserverbandsgesetz und in der Satzung zugewiesenen Aufgaben. Insbesondere beschließt er über:
1. die Aufstellung des Wirtschaftsplanes und seiner Nachträge,
2. die Aufnahme von Darlehen und Kassenkrediten,
3. Verträge mit einem Wert über 10.000 €,
4. die Aufnahme und Entlassung von Mitgliedern,
5. die Aufstellung des Jahresabschlusses.

§ 11
Sitzungen des Vorstandes

Der Verbandsvorsteher lädt die weiteren Vorstandsmitglieder mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist; in der Ladung ist darauf hinzuweisen. Können Vorstandsmitglieder den Termin nicht wahrnehmen, informieren sie unverzüglich den Verbandsvorsteher und die Geschäftsführung.

§ 12
Beschließen im Vorstand

(1) Der Vorstand bildet seinen Willen mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Verbandsvorstehers den Ausschlag.

(2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend und alle rechtzeitig eingeladen sind.

(3) Ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen ist er beschlussfähig, wenn er zum zweiten Male wegen desselben Gegenstandes rechtzeitig geladen und hierbei mitgeteilt worden ist, dass ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlossen werden wird. Ohne Rücksicht auf Form und Frist der Ladung ist er beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder zustimmen.

(4) Auf schriftlichem Wege erzielte Beschlüsse sind gültig, wenn sie einstimmig von allen Vorstandsmitgliedern gefasst wurden.

(5) Kann wegen gesetzlichen Verboten oder wegen besonderer Gefährdung von Organmitgliedern, z.B. bei epidemischen Lagen, Naturkatastrophen u. ä., keine Sitzung mit persönlicher Anwesenheit durchgeführt werden, können Beschlüsse auch im textlichen Verfahren gefasst werden, wenn dem kein Organmitglied widerspricht. Die Entscheidung über das Abstimmungsverfahren trifft der Verbandsvorsteher. Für die Beschlüsse und die Beschlussfähigkeit gelten die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 sinngemäß. Abstimmungen in Online-/Video-Sitzungen (digital über entsprechende Plattformen) sind möglich, wenn sich kein Widerspruch erhebt. Für die Frist zur Beteiligung der Vorstandsmitglieder gilt § 11 entsprechend.

(6) Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Diese ist vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterschreiben.

§ 13
Aufgaben der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung hat die ihr im Wasserverbandsgesetz zugewiesenen Aufgaben. Sie berät den Vorstand in allen wichtigen Geschäften.

§ 14
Sitzungen der Verbandsversammlung

(1) Der Verbandsvorsteher lädt die Verbandsversammlung mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen ein und teilt die Tagesordnung mit. In dringlichen Fällen bedarf es keiner Frist; in der Ladung ist darauf hinzuweisen.

(2) Ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen ist sie beschlussfähig, wenn bei der Ladung mitgeteilt worden ist, dass ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienen beschlossen werden wird.

§ 15
Beschließen in der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung bildet ihren Willen mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Verbandsmitglieder. Für das Stimmrecht gilt § 48 Abs. 3 WVG. Die Stimmenanzahl in der Verbandsversammlung bemisst sich anhand des Flächenanteils des jeweiligen Mitglieds an der anwesenden Verbandsfläche. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.

(2) Jedes Verbandsmitglied, das Beiträge an den Verband zu leisten hat, ist berechtigt selbst oder durch einen Vertreter mitzustimmen. Der Vertreter hat eine schriftliche Vollmacht vorzulegen.

(3) Kann wegen gesetzlichen Verboten oder wegen besonderer Gefährdung von Organmitgliedern, z.B. bei epidemischen Lagen, Naturkatastrophen u. ä., keine Sitzung mit persönlicher Anwesenheit durchgeführt werden, können Beschlüsse auch im textlichen Verfahren gefasst werden, wenn dem mehr als vier Fünftel der abstimmenden Mitglieder zustimmen. Die Entscheidung über das Abstimmungsverfahren trifft der Verbandsvorsteher. Die Frist für die Stimmabgabe beträgt mindestens eine Woche. Abstimmungen in Online-/Video-Sitzungen (digital über entsprechende Plattformen) sind möglich, wenn sich kein Widerspruch erhebt und nach Kopfzahlen abgestimmt werden kann. Im Übrigen gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(4) Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist vom Verbandsvorsteher und dem Protokollführer zu unterschreiben.

§ 16
Änderung der Satzung

Für Beschlüsse zur Änderung der Satzung gelten die Bestimmungen des WVG und des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum WVG. Die Änderung der Satzung wird nach Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde von dieser im Amtsblatt für den Landkreis Gifhorn öffentlich bekannt gemacht. Die Satzungsänderung tritt mit der Bekanntmachung in Kraft, wenn nicht ein anderer Zeitpunkt festgelegt ist.

§ 17
Beiträge

(1) Die Mitglieder haben dem Verband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Rechnungsführung erforderlich sind.

(2) Die Beiträge bestehen aus Geldleistungen und aus Diensten (Sachbeiträge).

(3) Die Erhebung von Mindestbeiträgen ist zulässig.

§ 18
Beitragsverhältnis

(1) Die Beitragslast für die Bau- und Verwaltungskosten verteilt sich auf die Mitglieder im Verhältnis der Flächeninhalte der zum Verband gehörenden beitragspflichtigen Grundstücke.

(2) Die Beitragslast für die Unterhaltungskosten verteilt sich auf die dem Verbandsflächen zugeführten Wassermengen.

(3) Die Beitragslast für die Betriebskosten -einschließlich aller Aufwendungen für den Regenwart und das Wasserentnahmeentgelt - verteilt sich auf die Mitglieder im Verhältnis der den Flächen zugeführten Wassermengen.

(4) Das Beitragsverhältnis ist für die Abteilungen getrennt zu ermitteln und im Wirtschaftsplan sind getrennte Abschnitte zu bilden.

(5) Der Mindestbeitrag beträgt 10 €.

§ 19
Ermittlung des Beitragsverhältnisses

(1) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, dem Verband alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen und den Verband bei örtlich notwendigen Feststellungen zu unterstützen. Insbesondere Veränderungen in den Eigentums- und Pachtverhältnissen sind dem Verband unverzüglich mitzuteilen. Der Verband ist erst vom Zeitpunkt der Kenntnisnahme an verpflichtet, die entsprechenden Änderungen bei der Beitragsveranlagung vorzunehmen.

(2) Die in Abs. 1 genannte Verpflichtung besteht nur gegenüber Personen, die vom Verband schriftlich zur Einholung der Auskünfte oder zur Einsicht und Besichtigung bevollmächtigt sind.

(3) Unbeschadet dessen wird der Beitrag eines Mitgliedes nach pflichtgemäßem Ermessen durch den Verband geschätzt, wenn das Mitglied die Bestimmung der Abs. 1 und 2 verletzt hat oder es dem Verband ohne eigenes Verschulden nicht möglich ist, den Beitrag des Mitgliedes zu ermitteln.

§ 20
Hebung der Verbandsbeiträge

(1) Der Verband erhebt die Verbandsbeiträge auf der Grundlage des geltenden Beitragsmaßstabes durch Beitragsbescheid.

(2) Wer seinen Beitrag nicht rechtzeitig leistet, hat einen Säumniszuschlag zu zahlen. Er beträgt 1 v. H. des rückständigen Beitrages für jeden angefangenen Monat vom Fälligkeitstag an.

(3) Jedem Verbandsmitglied ist auf Verlangen Einsicht in die ihn betreffenden Unterlagen zu gewähren.

§ 21
Einstellung der Wasserlieferung

(1) Der Beregnungsverband ist berechtigt, die Wasserlieferung an das Mitglied einzustellen, wenn die fälligen Beiträge trotz Mahnung nicht oder nicht vollständig geleistet werden. Die Einstellung der Wasserlieferung seitens des Verbandes darf erst zwei Wochen nach textlicher Androhung erfolgen. Der Beregnungsverband kann mit der Mahnung zugleich die Einstellung der Wasserlieferung androhen.

(2) Bei widerrechtlicher Wasserentnahme ist der Verband berechtigt die Wasserlieferung nach textlicher Abmahnung einzustellen. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Die vom Beregnungsverband gem. Abs. 1 unterbrochene Wasserlieferung wird erst nach vollständigem Ausgleich der dem Verband entstandenen Kosten, Beiträge, Schäden oder Ausfälle wieder aufgenommen.

§ 22
Wasserverteilung

(1) Die Verteilung der Wassermengen, die auf die einzelnen Grundstücke entfallen, erfolgt auf Grundlage der jeweils gültigen wasserrechtlichen Erlaubnis.

(2) Die Ermittlung (Kontingentierung) der Mengen erfolgt betriebsbezogen (Betriebsquote).

(3) Eine Übertragung von Mengen zwischen Betrieben ist nur auf Antrag möglich, über diesen Antrag entscheidet der Vorstand im Rahmen der wasserbehördlichen Erlaubnis.

(4) Die Mitglieder und die Nutzungsberechtigten von Verbandsflächen des Verbandes haben die auf den gesetzlichen Vorschriften, der wasserbehördlichen Erlaubnis, der Satzung und den Beschlüssen der Verbandsversammlung beruhenden Anordnungen des Verbandsvorstehers zu befolgen.

(5) Verbandsmitglieder, die zum Verband gehörende Flächen verpachtet haben, sind dafür verantwortlich, dass die Pächter die Satzung und Anordnungen des Vorstehers einhalten. Verstöße des Pächters gehen zu Lasten des Mitgliedes.

§ 23
Geschäftsführung, Kassenführung

Der Verband ist Mitglied des Kreisverbandes der Wasser- und Bodenverbände Uelzen, der alle für das Verbandsunternehmen erforderlichen Arbeiten durchführt. Die Geschäftsführung obliegt dem Geschäftsführer des Kreisverbandes. Die Kassenführung des Verbandes erfolgt ebenfalls durch den Kreisverband, der auch die Einziehung der Verbandsbeiträge vornimmt.

§ 24
Bekanntmachungen

(1) Bekanntmachungen des Verbandes an seine Mitglieder erfolgen in Textform.

(2) Für die Bekanntmachung längerer Urkunden genügt die Bekanntmachung des Ortes, an dem Einblick in die Urkunde genommen werden kann.

§ 25
Gesetzliche Vertretung, Anordnungsbefugnis

(1) Der Verbandsvorsteher vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich.

(2) Der Geschäftsführer vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich für den Bereich der laufenden Verwaltung.

(3) Die dem Vorstand zustehenden Anordnungsbefugnisse können auch vom Verbandsvorsteher oder Geschäftsführer wahrgenommen werden.

§ 26
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Gifhorn in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 26.10.2021 außer Kraft.

§ 27
Gleichstellungshinweis

Alle Amts-, Funktions- und Personenbezeichnungen, die in dieser Satzung in der männlichen Sprachform gebraucht werden, gelten auch in der entsprechenden weiblichen Sprachform.

Radenbeck/Uelzen, den 20.03.2025

Beregnungsverband Radenbeck
Günther Schütze (Verbandsvorsteher)

Die Neufassung der Satzung tritt mit der Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Gifhorn in Kraft.

Gifhorn, den 11.12.2025

Im Auftrage

Rüdiger

Neufassung der Satzung des Beregnungsverbandes Wahrenholz

Gem. § 58 Abs. 2 WVG vom 12.02.1991 (BGBl. I S. 405) geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.05.2002 (BGBl. I S. 1578) wird die folgende von der Verbandsversammlung des Beregnungsverbandes Wahrenholz am 13.05.2025 und 15.05.2025 beschlossene und vom Landkreis Gifhorn genehmigte Neufassung der Satzung bekannt gemacht:

Satzung des Beregnungsverbandes

Wahrenholz

§ 1
Name, Sitz, Verbandsgebiet

Der Verband führt den Namen Beregnungsverband Wahrenholz. Er hat seinen Sitz in Uelzen. Er ist ein Wasser- und Bodenverband im Sinne des Wasserverbandsgesetzes (WVG) vom 12. Februar 1991 (Bundesgesetzblatt I (BGBl. I), Seite 405) und steht unter der Rechtsaufsicht des Landkreises Gifhorn.

§ 2
Aufgaben

Der Verband hat zur Aufgabe:

1. Grundstücke durch Beregnung zu bewässern,

2. die wasserbehördliche Erlaubnis für die Entnahme von Wasser zur Beregnung der Verbandsflächen sowie öffentlich-rechtliche Genehmigungen zu beantragen, zu vertreten und zu sichern,

3. diese Aufgaben zu fördern und zu überwachen und

4. Löschwasser zur Verfügung zu stellen.

§ 3
Unternehmen, Plan

(1) Der Verband errichtet, unterhält und betreibt Anlagen, Pumpwerke und Beregnungsanlagen und führt die notwendigen Arbeiten dazu aus.

(2) Das Verbandsgebiet liegt im Bereich des Landkreises Gifhorn in der Gemeinde Wahrenholz in der Gemarkung Wahrenholz, in der Gemeinde Schönewörde in der Gemarkung Schönewörde, in der Gemeinde Wesendorf in der Gemarkung Westerholz, in der Gemeinde Dedelstorf in der Gemarkung Langwedel, sowie im Stadtgebiet Wittingen in der Gemarkung Vorhop.

(3) Die Abgrenzung des Verbandsgebietes und das Unternehmen ergeben sich aus dem Verbandsplan vom Ing-Büro König, Braunschweig, aufgestellt am 10.12.1987, sowie vom Kreisverband der Wasser- und Bodenverbände Uelzen vom 06.11.2014.

(4) Das durchgeführte Unternehmen ergibt sich aus dem Verzeichnis der Anlagen nebst den dazugehörigen Ausführungskarten.

(5) Die Verbandsunterlagen werden vom Verband fortgeschrieben und am Sitz des Verbandes aufbewahrt.

(6) Der Verband kann sich für den Bereich der Beregnung eine Betriebsordnung geben.

§ 4
Mitglieder

(1) Mitglieder des Verbandes sind die jeweiligen Eigentümer der im Mitgliederverzeichnis aufgeführten Grundstücke und Anlagen (dingliche Mitglieder).

(2) Der Verband hat 3 Abteilungen:
Abteilung A: Schönewörde - Anlagen
Abteilung B: Schönewörde – mobile Entnahme
Abteilung C: Einzelregner

(3) Die Verzeichnisse der Mitglieder sind Bestandteil der Verbandspläne nach § 3 Abs. 3. Die Mitgliederverzeichnisse werden vom Verband fortgeschrieben und am Sitz des Verbandes aufbewahrt.

§ 5
Benutzung der Grundstücke für das Unternehmen

Für die Benutzung der zum Verband gehörenden Grundstücke der dinglichen Mitglieder gelten die Bestimmungen des § 33 WVG.

§ 6
Verbandsschau

Die Anlagen des Verbandes sind mindestens einmal im Jahr zu prüfen. Die Vorstandsmitglieder nehmen für die Wahlperiode nach § 9 das Amt der Schaubeauftragten wahr. Die Mitglieder des Verbandes sind berechtigt, an der Schau teilzunehmen.

§ 7
Organe

Der Verband hat einen Vorstand und eine Verbandsversammlung.

§ 8
Vorstand

(1) Der Vorstand hat einen Vorsitzenden (Verbandsvorsteher) und 5 weitere ordentliche Mitglieder.

(2) Zwei Mitglieder sollen aus der Abteilung Schönewörde (A) kommen, die auch den stellv. Verbandsvorsteher stellt, wenn der Vorsteher zur Abteilung C gehört.

(3) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Der Verbandsvorsteher erhält eine jährliche Entschädigung.

§ 9
Amtszeit

(1) Das Amt des Vorstandes endet am 31. Dezember, zum ersten Male im Jahre 2028 und später alle sechs Jahre.

(2) Wenn ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit ausscheidet, ist für den Rest der Amtszeit Ersatz zu wählen.

§ 10
Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand hat die ihm im Wasserverbandsgesetz und in der Satzung zugewiesenen Aufgaben. Insbesondere beschließt er über:

1. die Aufstellung des Wirtschaftsplanes und seiner Nachträge,
2. die Aufnahme von Darlehen und Kassenkrediten,
3. Verträge mit einem Wert über 10.000 €,
4. die Aufnahme und Entlassung von Mitgliedern,
5. die Aufstellung des Jahresabschlusses.

§ 11
Sitzungen des Vorstandes

(1) Der Verbandsvorsteher lädt die weiteren Vorstandsmitglieder mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist; in der Ladung ist darauf hinzuweisen. Können Vorstandsmitglieder den Termin nicht wahrnehmen, informieren sie unverzüglich den Verbandsvorsteher und die Geschäftsführung.

(2) Für Beschlüsse, die nur eine Abteilung betreffen, genügt es die Vorstandsmitglieder dieser Abteilung zur Sitzung einzuladen. In der Einladung ist darauf hinzuweisen. Der Verbandsvorsteher nimmt immer an den Sitzungen teil.

§ 12
Beschließen im Vorstand

(1) Der Vorstand bildet seinen Willen mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Verbandsvorstehers den Ausschlag.

(2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend und alle rechtzeitig eingeladen sind.

(3) Für Beschlüsse, die nur eine der Abteilungen betreffen, sind zusammen mit dem Verbandsvorsteher nur die Vorstandsmitglieder aus der jeweiligen Abteilung stimmberechtigt.

(4) Ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen ist er beschlussfähig, wenn er zum zweiten Male wegen desselben Gegenstandes rechtzeitig geladen und hierbei mitgeteilt worden ist, dass ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlossen werden wird. Ohne Rücksicht auf Form und Frist der Ladung ist er beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder zustimmen.

(5) Auf schriftlichem Wege erzielte Beschlüsse sind gültig, wenn sie einstimmig von allen Vorstandsmitgliedern gefasst wurden.

(6) Kann wegen gesetzlichen Verboten oder wegen besonderer Gefährdung von Organmitgliedern, z.B. bei epidemischen Lagen, Naturkatastrophen u. ä., keine Sitzung mit persönlicher Anwesenheit durchgeführt werden, können Beschlüsse auch im textlichen Verfahren gefasst werden, wenn dem kein Organmitglied widerspricht. Die Entscheidung über das Abstimmungsverfahren trifft der Verbandsvorsteher. Für die Beschlüsse und die Beschlussfähigkeit gelten die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 sinngemäß. Abstimmungen in Online-/Video-Sitzungen (digital über entsprechende Plattformen) sind möglich, wenn sich kein Widerspruch erhebt. Für die Frist zur Beteiligung der Vorstandsmitglieder gilt § 11 entsprechend.

(7) Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Diese ist vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterschreiben.

§ 13
Aufgaben der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung hat die ihr im Wasserverbandsgesetz zugewiesenen Aufgaben. Sie berät den Vorstand in allen wichtigen Geschäften.

§ 14
Sitzungen der Verbandsversammlung

(1) Der Verbandsvorsteher lädt die Verbandsversammlung mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen ein und teilt die Tagesordnung mit. In dringlichen Fällen bedarf es keiner Frist; in der Ladung ist darauf hinzuweisen.

(2) Für Beschlüsse, die nur eine der Abteilungen betrifft, sind nur die Mitglieder der Abteilung stimmberechtigt.

(3) Betrifft die Tagesordnung nur die Mitglieder einer Abteilung, genügt es nur diese Mitglieder einzuladen. In der Ladung ist darauf hinzuweisen.

§ 15
Beschließen in der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung bildet ihren Willen mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Verbandsmitglieder. Für das Stimmrecht gilt § 48 Abs. 3 WVG. Die Stimmenanzahl in der Verbandsversammlung bemisst sich anhand des Flächenanteils des jeweiligen Mitglieds an der anwesenden Verbandsfläche. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.

(2) Jedes Verbandsmitglied, das Beiträge an den Verband zu leisten hat, ist berechtigt selbst oder durch einen Vertreter mitzustimmen. Der Vertreter hat eine schriftliche Vollmacht vorzulegen.

(3) Kann wegen gesetzlichen Verboten oder wegen besonderer Gefährdung von Organmitgliedern, z.B. bei epidemischen Lagen, Naturkatastrophen u. ä., keine Sitzung mit persönlicher Anwesenheit durchgeführt werden, können Beschlüsse auch im textlichen Verfahren gefasst werden, wenn dem mehr als vier Fünftel der abstimmenden Mitglieder zustimmen. Die Entscheidung über das Abstimmungsverfahren trifft der Verbandsvorsteher.

Die Frist für die Stimmabgabe beträgt mindestens eine Woche. Abstimmungen in Online-/Video-Sitzungen (digital über entsprechende Plattformen) sind möglich, wenn sich kein Widerspruch erhebt und nach Kopfzahlen abgestimmt werden kann. Im Übrigen gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(4) Für Beschlüsse, die nur eine Abteilung betreffen, sind nur die Mitglieder der Abteilung stimmberechtigt.

(5) Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist vom Verbandsvorsteher und dem Protokollführer zu unterschreiben.

§ 16
Änderung der Satzung

Für Beschlüsse zur Änderung der Satzung gelten die Bestimmungen des WVG und des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum WVG. Die Änderung der Satzung wird nach Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde von dieser im Amtsblatt für den Landkreis Gifhorn öffentlich bekannt gemacht. Die Satzungsänderung tritt mit der Bekanntmachung in Kraft, wenn nicht ein anderer Zeitpunkt festgelegt ist.

§ 17
Beiträge

(1) Die Mitglieder haben dem Verband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Rechnungsführung erforderlich sind.

(2) Die Beiträge bestehen aus Geldleistungen und aus Diensten (Sachbeiträge).

(3) Die Erhebung von Mindestbeiträgen ist zulässig.

§ 18
Beitragsverhältnis

(1) Die Beitragslast für die Bau- und Verwaltungskosten verteilt sich auf die Mitglieder im Verhältnis der Flächeninhalte der zum Verband gehörenden beitragspflichtigen Grundstücke.

(2) Die Beitragslast für die Unterhaltungskosten verteilt sich auf die dem Verbandsflächen zugeführten Wassermengen.

(3) Die Beitragslast für die Betriebskosten -einschließlich aller Aufwendungen für den Regenwart und das Wasserentnahmeentgelt - verteilt sich auf die Mitglieder im Verhältnis der den Flächen zugeführten Wassermengen.

(4) Das Beitragsverhältnis ist für die Abteilungen getrennt zu ermitteln und im Wirtschaftsplan sind getrennte Abschnitte zu bilden.

(5) Der Mindestbeitrag beträgt 10 €.

§ 19
Ermittlung des Beitragsverhältnisses

(1) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, dem Verband alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen und den Verband bei örtlich notwendigen Feststellungen zu unterstützen. Insbesondere Veränderungen in den Eigentums- und Pachtverhältnissen sind dem Verband unverzüglich mitzuteilen. Der Verband ist erst vom Zeitpunkt der Kenntnisnahme an verpflichtet, die entsprechenden Änderungen bei der Beitragsveranlagung vorzunehmen.

(2) Die in Abs. 1 genannte Verpflichtung besteht nur gegenüber Personen, die vom Verband schriftlich zur Einholung der Auskünfte oder zur Einsicht und Besichtigung bevollmächtigt sind.

(3) Unbeschadet dessen wird der Beitrag eines Mitgliedes nach pflichtgemäßem Ermessen durch den Verband geschätzt, wenn das Mitglied die Bestimmung der Abs. 1 und 2 verletzt hat oder es dem Verband ohne eigenes Verschulden nicht möglich ist, den Beitrag des Mitgliedes zu ermitteln.

§ 20
Hebung der Verbandsbeiträge

(1) Der Verband erhebt die Verbandsbeiträge auf der Grundlage des geltenden Beitragsmaßstabes durch Beitragsbescheid.

(2) Wer seinen Beitrag nicht rechtzeitig leistet, hat einen Säumniszuschlag zu zahlen. Er beträgt 1 v. H. des rückständigen Beitrages für jeden angefangenen Monat vom Fälligkeitstag an.

(3) Jedem Verbandsmitglied ist auf Verlangen Einsicht in die ihn betreffenden Unterlagen zu gewähren.

§ 21
Einstellung der Wasserlieferung

(1) Der Beregnungsverband ist berechtigt, die Wasserlieferung an das Mitglied einzustellen, wenn die fälligen Beiträge trotz Mahnung nicht oder nicht vollständig geleistet werden. Die Einstellung der Wasserlieferung seitens des Verbandes darf erst zwei Wochen nach textlicher Androhung erfolgen. Der Beregnungsverband kann mit der Mahnung zugleich die Einstellung der Wasserlieferung androhen.

(2) Bei widerrechtlicher Wasserentnahme ist der Verband berechtigt die Wasserlieferung nach textlicher Abmahnung einzustellen. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Die vom Beregnungsverband gem. Abs. 1 unterbrochene Wasserlieferung wird erst nach vollständigem Ausgleich der dem Verband entstandenen Kosten, Beiträge, Schäden oder Ausfälle wieder aufgenommen.

§ 22
Wasserverteilung

(1) Die Verteilung der Wassermengen, die auf die einzelnen Grundstücke entfallen, erfolgt auf Grundlage der jeweils gültigen wasserrechtlichen Erlaubnis.

(2) Die Ermittlung (Kontingentierung) der Mengen erfolgt betriebsbezogen (Betriebsquote).

(3) Eine Übertragung von Mengen zwischen Betrieben ist nur auf Antrag möglich, über diesen Antrag entscheidet der Vorstand im Rahmen der wasserbehördlichen Erlaubnis.

(4) Die Mitglieder und die Nutzungsberechtigten von Verbandsflächen des Verbandes haben die auf den gesetzlichen Vorschriften, der wasserbehördlichen Erlaubnis, der Satzung und den Beschlüssen der Verbandsversammlung beruhenden Anordnungen des Verbandsvorstehers zu befolgen.

(5) Verbandsmitglieder, die zum Verband gehörende Flächen verpachtet haben, sind dafür verantwortlich, dass die Pächter die Satzung und Anordnungen des Vorstehers einhalten. Verstöße des Pächters gehen zu Lasten des Mitgliedes.

§ 23
Geschäftsführung, Kassenführung

Der Verband ist Mitglied des Kreisverbandes der Wasser- und Bodenverbände Uelzen, der alle für das Verbandsunternehmen erforderlichen Arbeiten durchführt. Die Geschäftsführung obliegt dem Geschäftsführer des Kreisverbandes. Die Kassenführung des Verbandes erfolgt ebenfalls durch den Kreisverband, der auch die Einziehung der Verbandsbeiträge vornimmt.

§ 24
Bekanntmachungen

(1) Bekanntmachungen des Verbandes an seine Mitglieder erfolgen in Textform.

(2) Für die Bekanntmachung längerer Urkunden genügt die Bekanntmachung des Ortes, an dem Einblick in die Urkunde genommen werden kann.

§ 25
Gesetzliche Vertretung, Anordnungsbefugnis

(1) Der Verbandsvorsteher vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich.

(2) Der Geschäftsführer vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich für den Bereich der laufenden Verwaltung.

(3) Die dem Vorstand zustehenden Anordnungsbefugnisse können auch vom Verbandsvorsteher oder Geschäftsführer wahrgenommen werden.

§ 26
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Gifhorn in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 09.11.2021 außer Kraft.

§ 27
Gleichstellungshinweis

Alle Amts-, Funktions- und Personenbezeichnungen, die in dieser Satzung in der männlichen Sprachform gebraucht werden, gelten auch in der entsprechenden weiblichen Sprachform.

Wahrenholz/Uelzen, den 13/15.05.2025

Beregnungsverband Wahrenholz

Florian Salig-Müller (Verbandsvorsteher)

Die Neufassung der Satzung tritt mit der Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Gifhorn in Kraft.

Gifhorn, den 11.12.2025

Im Auftrage

Rüdiger

B. BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE, GEMEINDEN UND SAMTGEMEINDEN

Satzung
über die Erhebung von Gebühren im Umschlagshafen Wittingen
(Hafentarif)

Auf Grundlage der §§ 10, 58 und 111 Abs. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zurzeit gültigen Fassung und der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Wittingen in der Sitzung am 18.12.2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Allgemeine Bestimmungen

1. Dieser Hafentarif gilt für den Umschlagshafen Wittingen. Der Geltungsbereich erstreckt sich auf das in der Verordnung zur Bestimmung und Abgrenzung der im Regierungsbezirk befindlichen und unter die Allgemeine Hafenordnung vom 5.3.1975 fallende Hafenbereiche vom 27.7.1977 (veröffentlicht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Lüneburg Nr. 15 vom 15.8.1977) dargestellte Areal.

2. Der Hafentarif bestimmt die Entgelte für die Benutzung des Hafens, die die Stadt Wittingen als Eigentümerin des Umschlagshafens erhebt:

   - Hafengeld (schiffsbezogene Entgelte) § 2
   - Ufergeld (Kajegeld) - (ladungsbezogene Entgelte) § 3
   - Umschlagsentgelte § 4

3. Die Gebühren nach §§ 3, 4 und 5 werden von der Port Logistics Wittingen GmbH (PLW) erhoben und mit der Stadt abgerechnet. Hierzu legt die PLW monatlich Abrechnungsunterlagen vor, die nähere Details (Güterart, Tonnagen etc.) enthalten.

4. Die Erhebung der Gebühren nach § 2 erfolgt mittels einer vor Ort sichtbaren Bezahlstation. Hierzu haben sich die Nutzer über einen vor Ort anzumelden und eine in Höhe der Gebührenpflicht liegende Zahlungsverpflichtung auszulösen.

§ 2
Hafengeld

1. Für jedes Einlaufen von Wasserfahrzeugen in den Hafen und für die Benutzung von Liegeplätzen/Wasserflächen oder Landflächen ist Hafengeld zu zahlen. Schuldner des Hafengeldes sind der Reeder, der Eigner oder der Charterer als Gesamtschuldner. Ausgenommen sind Wasserfahrzeuge, die den Hafen für Umschlagszwecke anlaufen.

2. Das Hafengeld wird für jede angefangene Zeiteinheit von 30 Kalendertagen ununterbrochenen Aufenthalts im Umschlaghafen erhoben.

3. Der Schiffsführer oder eine beauftragte Person/Institution hat unverzüglich nach dem Einlaufen die für die Berechnung des Hafengeldes erforderlichen Angaben gegenüber der PLW zu machen.

4. Das Hafengeld bemisst sich nach der Bruttoraumzahl (BRZ). Liegen für die BRZ mehrere Werte vor, wird das Hafengeld nach dem höheren Wert erhoben. Liegen keine BRZ-Bemessungen vor, so wird die BRZ nach billigem Ermessen auf andere Weise ermittelt.

5. Falls die für die Berechnung erforderlichen Unterlagen nicht unaufgefordert innerhalb einer Frist von 5 Tagen nach Abfahrt/Ende der Leistungserbringung vorgelegt werden, wird ein zusätzliches Aufwandsentgelt von in Höhe von 100,00 €/netto erhoben.

6. Die Höhe des Hafengeldes für Wasserfahrzeuge ergibt sich aus der Anlage 1.

7. Hafengeld wird nicht erhoben für:

   a) Wasserfahrzeuge, die im Eigentum des Bundes, eines Bundeslandes oder eines ausländischen Staates stehen, sofern sie nicht einem Unternehmer zum Erwerb durch die Seefahrt überlassen sind;

   b) Seenotrettungsschiffe

   c) Schlepper, die den Hafen anlaufen, um anderen Wasserfahrzeugen zu assistieren, mit denen gewerbsmäßig Dienstleistungen im Hafen erbracht werden, deren Inanspruchnahme eines Liegeplatzes jeweils zwölf Stunden vor und nach der Dienstleistung nicht übersteigt;

   d) Schiffen, die an maritimen Veranstaltungen (z.B. Hafenfeste, Regatten etc.) teilnehmen und Sportboote, die an wassersportlichen Veranstaltungen teilnehmen, für die Dauer der Veranstaltung maximal für 7 Tage, wenn eine Bescheinigung der die Veranstaltung genehmigenden Behörde oder des zuständigen Verbandes vorgelegt wird, aus der Art und Dauer der Veranstaltung zu ersehen sind.

8. In besonderen Fällen kann auf die Erhebung des Hafengeldes verzichtet werden. Eine Entscheidung hierüber trifft die Stadt.

§ 3
Ufergeld

1. Für die unmittelbare oder mittelbare Benutzung von Kaianlagen, Landungsbrücken oder anderen Hafenanlagen durch Wasserfahrzeuge zum Zweck des Umschlags wird ein Ufergeld erhoben. Als mittelbare Benutzung gilt der Umschlag von Schiff zu Schiff (Bord/Bord-Umschlag).

2. Umschlagsunternehmer ist die natürliche oder juristische Person, die den Umschlag auf/ vom Schiff durchführt oder den Umschlag in Auftrag gegeben hat.

   Umschlagsunternehmer ist auch, wer als natürliche oder juristische Person im Gebiet des Hafens ein Gewerbe betreibt und die Kaianlagen oder andere Hafenanlagen dadurch nutzt, dass er dort von anderen umgeschlagene Güter empfängt oder dort von anderen umzuschlagende Güter versendet. Die in den vorgenannten Sätzen genannten Personen haften für das Ufergeld als Gesamtschuldner.

3. Maßgebend für die Berechnung des Ufergeldes sind:

   a) Güterart

   Für die Einstufung der Güter in die Güterklassen ist das "Güterverzeichnis für den Verkehr auf deutschen Binnenwasserstraße" in der jeweils geltenden Fassung maßgebend.

   b) Gütergewicht

   Das Gütergewicht wird nach Tonnen berechnet.

4. Für Güter, die Bord/Bord umgeschlagen werden, wird ein Entgelt in Höhe von 50 % des Ufergeldes gemäß Anlage 1 lfd.-Nr. 3 erhoben. Zahlungspflichtig ist der Schuldner für das an der Kaje liegende Schiff.

5. In besonderen Fällen kann auf die Erhebung eines Ufergeldes verzichtet werden. Eine Entscheidung hierüber trifft die Stadt.

6. Die Höhe des Ufergeldes ergibt sich aus der Anlage 1.

§ 4
Umschlagsentgelte

Die von der PLW für Umschlagszwecke erhobenen Umschlagssätze sind nicht Gegenstand dieser Satzung und werden von der PLW festgelegt. Sie werden direkt mit der Hafenumschlagsgesellschaft abgerechnet.

§ 5
Sonstige Bestimmungen

1. Die Pflicht zur Entrichtung der Entgelte entsteht mit der Benutzung des Umschlaghafens Wittingen und seiner Einrichtungen.

2. Die in dieser Satzung festgelegten Entgelte sind Nettobeträge im Sinne des Umsatzsteuergesetzes.

3. Soweit bei den entsprechenden Entgelten nicht anders geregelt ist, ist zur Zahlung der Entgelte für die Inanspruchnahme von Leistungen jeweils derjenige verpflichtet, der die Leistungen bestellt hat. Mehrere Besteller haften als Gesamtschuldner.

4. Die Gebühren nach Anlage 1 sind innerhalb von 14 Tagen nach Entstehung der Gebührenpflicht zur Zahlung fällig. Bei nicht fristgerechter Zahlung werden Verzugszinsen erhoben. Die Höhe der Verzugszinsen richtet sich nach den Bestimmungen des BGB in der zurzeit gültigen Fassung.

5. Eine Aufrechnung gegenüber den Forderungen ist nur zulässig mit fälligen Gegenforderungen, die unstreitig oder rechtskräftig festgestellt sind.

6. Bruchteile von Berechnungseinheiten (Zeit-, Gewichts-, Flächen- und Raummaße) werden als ganze Einheiten berechnet.

7. Soweit der errechnete Gesamtrechnungsbetrag unter 10,00 €/netto liegt, wird ein Mindestentgelt von 10,00 €/netto in Rechnung gestellt. Hiervon ausgenommen sind Barzahlungen für Sportfahrzeuge und Traditionsschiffe.

8. Bei nicht unverzüglicher, unrichtiger, unvollständiger oder unterlassener Anmeldung kann ein Zuschlag von 50 % der Gebühren erhoben werden.

§ 6
Schlussbestimmungen

Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für den Hafen Wittingen (Hafentarif) vom 03.11.2022 außer Kraft.

Wittingen, den 18.12.2025

Ritter
Bürgermeister

	Hafentarif - Anlage 1 **Hafen Wittingen**	ab 01.01.2026
Lfd. Nr.	Bezeichnung	
1.	**<u>Hafengeld für Wasserfahrzeuge</u>**	
1.1	Schiffe bis 1.500 BRZ	0,12 €/t
1.2	Schiffe über 1.500 BRZ	0,15 €/t
1.3	für sonstige Wasserfahrzeuge und schwimmende Anlagen, Verbände	0,15 €/t
1.4	für benutzte städtische Flächen	0,20 €/qm
1.5	für alle Wasserfahrzeuge bei einem reinen Übernachtungsaufenthalt	15,00 €/Übernachtung
1.6	Sport- & Traditionsschiffe bis 10 m über 10 m	 15,00 €/Tag 30,00 €/Tag
1.7	Fahrgastschiffe	80,00 €/Tag
1.8	Besondere Wasserfahrzeuge	auf Anfrage
2.	**<u>Ufergeld (Kajegeld) nach Einheiten</u>**	
2.1	Ladung auf dem Schwerlastfahrzeug (SPMT, zivile Spezialfahrzeuge) bis 50 t 50 - 100 t über 100 t	 500,00 € 750,00 € 1.000,00 €
3.	**<u>Ufergeld (Kajegeld) nach Gewicht</u>**	
3.1	Stückgüter außer Projektladung	auf Anfrage
3.2	Projektladung	auf Anfrage
3.3	Massenstückgüter (soweit nicht an anderer Stelle aufgeführt)	auf Anfrage
4.	**Ufergeld nach Güterklassen**	
4.1.	**Klasse I**	0,55 €
4.2	**Klasse II**	0,50 €
4.3	**Klasse III**	0,43 €
4.4	**Klasse IV**	0,40 €
4.5	**Klasse V**	0,34 €
4.6	**Klasse VI**	0,30 €

1. Änderung der Kindertagesstätteneinrichtungssatzung der Stadt Wittingen

Auf Grundlage der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Wittingen in seiner Sitzung am 18.12.2025 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1
Änderungen

Die Beitragsstaffel für die Inanspruchnahme von Betreuungsplätzen in Kindertagesstätten der Stadt Wittingen gemäß § 4 Abs. 2 erhält die in der Anlage beigefügte Neufassung.

Artikel 2
Inkrafttreten / Außerkrafttreten

Die 1. Änderung der Kindertagesstätteneinrichtungssatzung der Stadt Wittingen tritt am 01.08.2026 in Kraft und mit Ablauf des 31.07.2028 außer Kraft.

Wittingen, den 18.12.2025

Stadt Wittingen

Ritter
Bürgermeister

Anlage

Beitragsstaffel für die Inanspruchnahme von Betreuungsplätzen in Kindertagesstätten der Stadt Wittingen

Mit Wirkung vom 01.08.2026 werden die Elternbeiträge in den Kindertagesstätten der Stadt Wittingen nach folgender Beitragsstaffel erhoben:

Stufe	Einkommen von	Einkommen bis	halbtags 4 Stunden	dreivierteltags 6 Stunden	ganztags 8 Stunden
1		20.000,00 €	96,00 €	144,00 €	192,00 €
2	20.000,01 €	25.000,00 €	112,00 €	168,00 €	224,00 €
3	25.000,01 €	30.000,00 €	128,00 €	192,00 €	256,00 €
4	30.000,01 €	35.000,00 €	144,00 €	216,00 €	288,00 €
5	35.000,01 €	40.000,00 €	160,00 €	240,00 €	320,00 €
6	40.000,01 €	45.000,00 €	176,00 €	264,00 €	352,00 €
7	45.000,01 €	50.000,00 €	192,00 €	288,00 €	384,00 €
8	50.000,01 €	55.000,00 €	208,00 €	312,00 €	416,00 €
9	55.000,01 €	60.000,00 €	224,00 €	336,00 €	448,00 €
10	60.000,01 €	65.000,00 €	240,00 €	360,00 €	480,00 €
11	65.000,01 €	70.000,00 €	256,00 €	384,00 €	512,00 €
12	70.000,01 €	75.000,00 €	272,00 €	408,00 €	544,00 €
13	75.000,01 €		288,00 €	432,00 €	576,00 €

Randzeiten:
Für die Inanspruchnahme einer Randzeit (zusätzliche Öffnungszeiten vor oder nach der regulären Betreuungszeit) wird ein Betrag von 28,00 € pro Monat und halbe Stunde - unabhängig vom Einkommen - festgesetzt. Ein Anspruch auf eine Randzeit besteht nicht.

Geschwisterermäßigung:
Der o.g. Grundbeitrag der Beitragsstaffel ermäßigt sich für Geschwisterkinder um 50 %, wenn die Kinder zeitgleich eine Kindertagesstätte im Bereich der Stadt Wittingen besuchen. Dies ist nicht der Fall, wenn das erste Kind beitragsfrei ist.

Eingewöhnung:
Während der Eingewöhnungsphase in der Kinderkrippe gemäß § 2 Abs. 1 der Kindertagesstätteneinrichtungssatzung der Stadt Wittingen wird der festgesetzte Elternbeitrag um 50 % ermäßigt.

Essensgeld:
Die Kosten für Frühstück, Zwischenmahlzeiten und Mittagessen werden gesondert in Rechnung gestellt.

Auswärtige Betreuung:
Die vorgenannten Beitragsregelungen gelten auch für Kinder, die ihren Wohnsitz außerhalb des Stadtgebietes Wittingen haben und eine Kindertagesstätte der Stadt Wittingen besuchen.

---

1. Änderung

zur Satzung über die Entschädigung der Ratsfrauen und Ratsherren, der Mitglieder der Ortsräte, der sonstigen ehrenamtlich Tätigen sowie der Ehrenbeamten in der Gemeinde Sassenburg (Entschädigungssatzung) vom 02.06.2022

Aufgrund der §§ 10, 44, des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. Gesetz- und Verordnungsblatt (Nds. GVBl.), S. 576) in der zurzeit geltenden Fassung sowie der §§ 12, 32 und 33 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehr (Niedersächsisches Brandschutzgesetz - NBrandSchG) vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. 2012, S. 269) in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Sassenburg in seiner Sitzung am 11.12.2025 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I
Änderung

Der § 11 (Ehrenbeamte und ehrenamtlich tätige Personen) erhält in Absatz 1 folgende neue Fassung:

§ 11
Ehrenbeamte und ehrenamtlich tätige Personen

(1) Bei gleichzeitiger Abgeltung sämtlicher Auslagen und des Verdienstausfalls erhalten folgende Ehrenbeamte und ehrenamtlich tätige Personen eine monatliche Aufwandsentschädigung:

1.	Gemeindebrandmeister	175,00 €
2.	Stellv. Gemeindebrandmeister	75,00 €

3.	Ortsbrandmeister	
	a) Stützpunktwehr	90,00 €
	b) Wehr mit Grundausstattung	80,00 €
4.	Stellv. Ortsbrandmeister	
	a) Stützpunktwehr	45,00 €
	b) Wehr mit Grundausstattung	40,00 €
5.	Gemeindefeuerwehr – Sicherheitsbeauftragter	35,00 €
6.	Stellv. Gemeindefeuerwehr – Sicherheitsbeauftragter	15,00 €
7.	Schriftführer im Gemeindekommando	20,00 €
8.	Gemeindejugendfeuerwehrwart	45,00 €
9.	Stellv. Gemeindejugendfeuerwehrwart	20,00 €
10.	Ortsjugendfeuerwehrwart	35,00 €
11.	Gemeindekinderfeuerwehrwart	35,00 €
12.	Stellv. Gemeindekinderfeuerwehrwart	15,00 €
13.	Ortskinderfeuerwehrwart	25,00 €
14.	Gemeindeausbildungsleiter	45,00 €
15.	Stellv. Gemeindeausbildungsleiter	20,00 €
16.	Gemeindebekleidungswart	35,00 €
17.	Gemeindebeauftragter für die Atemschutzgeräte/-träger	45,00 €
18.	Stellv. Gemeindebeauftragter für die Atemschutzgeräte/-träger	20,00 €
19.	Ortsbeauftragte für die Atemschutzgeräte/-träger	30,00 €
20.	Gerätewart	
	a) Stützpunktfeuerwehr	54,00 €
	b) Wehr mit Grundausstattung	36,00 €
21.	Erhöhungsbetrag zu 20.) für die Betreuung	
	a) des Fahrzeuges des Gemeindebrandmeisters	18,00 €
	b) eines Bundes,- Landes- oder Kreisfahrzeuges	18,00 €
22.	Frauensprecherin	10,00 €
23.	Brandschutzerzieher	20,00 €
24.	Gemeindepressewart	20,00 €

25.	Funkbeauftragter	30,00 €
26.	Feuer-ON Beauftragter	20,00 €

Artikel II

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt für die Änderung des § 11 Abs. 1 Nr. 21 b) (Erhöhungsbetrag für die Betreuung eines Bundes,- Landes- oder Kreisfahrzeugs) rückwirkend zum 01.08.2025, ansonsten zum 01.01.2026 in Kraft.

Sassenburg, 11.12.2025

(L. S.)

Koslowski
Bürgermeister

Bekanntmachung

Bebauungsplan "Reitanlage an der K 112 (K 28)"
Gemeinde Weyhausen, Landkreis Gifhorn
für das in der Anlage dargestellte Gebiet

Der Rat der Gemeinde Weyhausen hat am 08.12.2025 den Bebauungsplan "Reitanlage an der K 112 (K 28)" gemäß § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes als Satzung beschlossen.

Gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches wird der Bebauungsplan bekannt gemacht.

Die Planunterlagen, mit der Begründung und zusammenfassender Erklärung liegen während der Sprechstunden im Gemeindebüro Weyhausen, Vor dem Dorfe 6 in 38554 Weyhausen zur Einsicht aus. Die vollständigen, beschlossenen Planunterlagen sind gem. § 10a Abs. 2 BauGB auch in das Internet eingestellt und können unter der Internetadresse >www.....de< eingesehen werden.

Die Lage und der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ergeben sich aus anliegender Übersichtskarte.[1]

Für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften nach dem Baugesetzbuch wird auf Folgendes hingewiesen:

Gem. § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

[1] abgedruckt auf Seite 529 dieses Amtsblattes

Entschädigungsberechtigte können Entschädigung verlangen, wenn aufgrund des Inkrafttretens dieses Bebauungsplanes für sie die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile (Vertrauensschaden; Begründung von Geh-, Fahr- und Leitungsrechten; Bindung für Bepflanzungen; Änderung oder Aufhebung einer zulässigen Nutzung) eingetreten sind. Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Der Entschädigungsanspruch erlischt nach § 44 Abs. 4 BauGB, wenn er nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die genannten Vermögensnachteile eingetreten sind, geltend gemacht wird.

Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Weyhausen, den 10.12.2025

(L. S.)

Klose
Bürgermeisterin

BEKANNTMACHUNG

der Samtgemeinde Meinersen

Die am 18.09.2025 vom Rat der Samtgemeinde Meinersen beschlossene 42. Flächennutzungsplanänderung ist am 12.11.2025 dem Landkreis Gifhorn zur Genehmigung vorgelegt worden.

Der Landkreis Gifhorn hat mit Verfügung vom 08.12.2025, Az.: BAU-B OPL 2025-02199 6121-02/70/42, die Genehmigung gem. § 6 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) erteilt.

Gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wird die Änderung des Flächennutzungsplanes bekannt gemacht.

Die Planunterlagen mit Begründung sowie der zusammenfassenden Erklärung liegen während der Dienststunden der Verwaltung im Rathaus der Samtgemeinde Meinersen zu Jedermanns Einsicht aus. Ein Termin zur Einsichtnahme der Unterlagen kann unter der Durchwahl 05372 89 618 vereinbart werden.

Über den Inhalt der 42. Flächennutzungsplanänderung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Die Lage und der räumliche Geltungsbereich der 42. Flächennutzungsplan-änderung ergeben sich aus der anliegenden Übersichtskarte.[2]

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3, Satz 2 BauGB genannten Vorschriften unbeachtlich ist, wenn die Verletzung der Vorschriften nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Meinersen geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

---

[2] abgedruckt auf Seite 530 dieses Amtsblattes

Die 42. Flächennutzungsplanänderung wird mit dieser Bekanntmachung wirksam.

Meinersen, 11.12.2025

Samtgemeinde Meinersen

(L. S.)

Single
Samtgemeindebürgermeisterin

BEKANNTMACHUNG

der Gemeinde Müden (Aller)

Bebauungsplan „Meinerser Weg" mit örtlicher Bauvorschrift (ÖBV), Ortsteil Ettenbüttel

Der Rat der Gemeinde Müden (Aller) hat in seiner Sitzung am 02.12.2025 den Bebauungsplan „Meinerser Weg" mit örtlicher Bauvorschrift (ÖBV) als Satzung gemäß § 10 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) sowie die dazugehörige Begründung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des o. g. Bebauungsplans ist der nachstehenden Gebietsabgrenzung zu entnehmen.[3]

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt tritt der Bebauungsplan gem. § 10 Absatz 3 BauGB in Kraft.

Der Bebauungsplan einschließlich seiner Begründung kann im Rathaus der Samtgemeinde Meinersen während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Ein Termin zur Einsichtnahme der Unterlagen kann unter der Durchwahl 05372-89 618 vereinbart werden. Über den Inhalt des Bebauungsplanes kann umfassend Auskunft verlangt werden.

Ergänzend wird gemäß § 10 a Absatz 2 BauGB der in Kraft getretene Bebauungsplan mit Begründung unter www.sg-meinersen.de in das Internet eingestellt und kann dort abgerufen werden.

Gem. § 215 Absatz 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Flächennutzungsplans und nach § 214 Absatz 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich sind, wenn diese Verletzungen oder Mängel nicht innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Müden (Aller) geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 des Baugesetzbuches in der zurzeit gültigen Fassung über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Müden (Aller), 08.12.2025

Der Gemeindedirektor
In Vertretung

(L. S.)

Kruzel

---

[3] abgedruckt auf Seite 531 dieses Amtsblattes

I.

H A U S H A L T S S A T Z U N G

der Gemeinde Groß Oesingen für das Haushaltsjahr 2026

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Groß Oesingen in seiner Sitzung am 17.11.2025 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird

1. im **Ergebnishaushalt**
   mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1	der ordentlichen Erträge auf	3.217.300 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	3.293.400 €
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €

2. im **Finanzhaushalt**
   mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.043.400 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.007.200 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	1.286.600 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	3.449.000 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €

festgesetzt.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden in Höhe von 2.000.000 € veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2026 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 300.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2026 wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer

für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)	310 v. H.
für Grundstücke (Grundsteuer B)	240 v. H.
Gewerbesteuer	390 v. H.

§ 6

Die Höhe der Wertgrenze einer Investition, ab der ein Wirtschaftlichkeitsvergleich mehrerer im Betracht kommender Möglichkeiten gem. § 12 KomHKVO vorzunehmen ist, wird für Baumaßnahmen auf 500.000 € und für sonstige Investitionen auf 100.000 € festgelegt.

Groß Oesingen den, 17.11.2025

Heers
Bürgermeister

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit verkündet.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt gem. § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 05.01.2026 bis einschl. 13.01.2026 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Gemeindebüro sowie im Rathaus der Samtgemeinde Wesendorf öffentlich aus.

Gr. Oesingen, den 15.12.2025

Heers
Bürgermeister

C. BEKANNTMACHUNGEN DER ZWECKVERBÄNDE

- - -

D. SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

Bekanntmachung gemäß § 29 der Verordnung über kommunale Anstalten (KomAnstVO)

Der Verwaltungsrat der gemeinsamen kommunalen Anstalt IT-Verbund Uelzen hat in seiner 78. Sitzung am 09.10.2025 folgende Beschlüsse gefasst:

Der Verwaltungsrat nimmt den „Schlussbericht über die Prüfung des Jahresabschlusses Gemeinsame kommunale Anstalt IT-Verbund Uelzen für das Geschäftsjahr 2024" des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Uelzen zur Kenntnis und stellt den Jahresabschluss –unter Gremienvorbehalt– fest (vgl. § 5 Abs. 3 Satz 1 lit. d. in Verbindung mit § 5 Absatz 3 Satz 2, zweiter Halbsatz der aktuell gültigen Satzung des IT-Verbundes Uelzen).

Dem Vorstand wird gem. § 5 Abs. 3 Satz 1 lit. f. in Verbindung mit § 5 Absatz 3 Satz 2, zweiter Halbsatz der aktuell gültigen Satzung des IT-Verbundes Uelzen –unter Gremienvorbehalt– die Entlastung für das Haushaltsjahr 2024 erteilt.

Die Gremien aller Träger haben den o.g. Beschlüssen vollumfänglich zugestimmt.

Der Jahresabschluss zum 31.12.2024 wurde durch das Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Uelzen geprüft. Der Bericht vom 13.08.2025 enthält den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk:

"Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Buchführung entsprechen nach pflichtgemäßer Prüfung den Rechtsvorschriften. Die Geschäftsführung erfolgt ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, der Liquidität und der Rentabilität ist nicht zu beanstanden. Die kommunale Anstalt wird wirtschaftlich geführt."

Der Jahresabschluss mit Anhang liegt vom Tage der Bekanntmachung für sieben Tage Montag bis Donnerstag von 8.00 bis 16.00 Uhr, Freitag 8.00 bis 12.00 Uhr, beim IT-Verbund Uelzen, Taubenstraße 4, 29525 Uelzen, öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Uelzen, den 15.12.2025

Hense
Vorstand
GEMEINSAME KOMMUNALE ANSTALT
IT-VERBUND UELZEN

Gemeinde Weyhausen
Landkreis Gifhorn

Bebauungsplan

Reitanlage an der K 112 (K 28)

Kartengrundlage: Amtliches Liegenschaftskataster-Informationssystem (ALKIS)
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen,
© (2019)

Gebietsabgrenzung

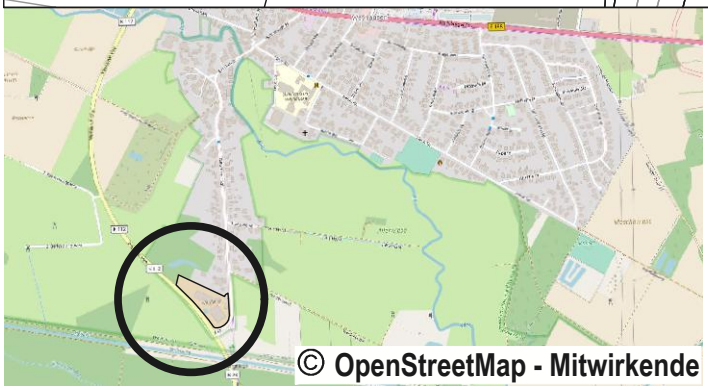

Das Plangebiet befindet sich im Südwesten der bebauten Ortslage Weyhausen, wie dargestellt.

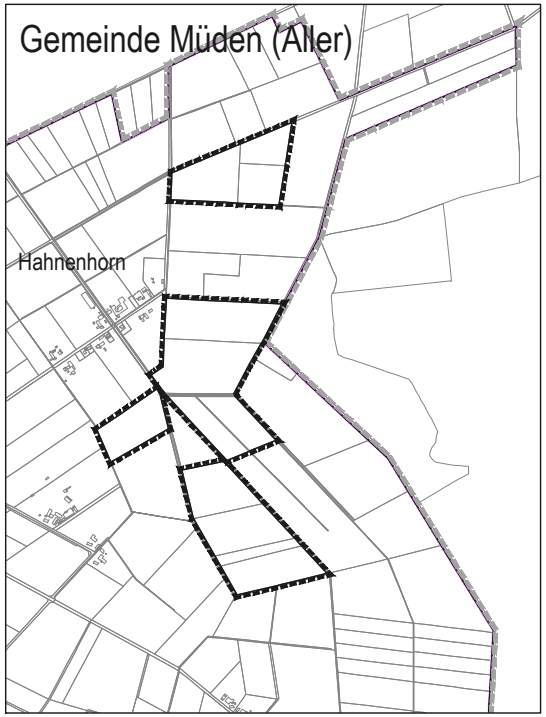

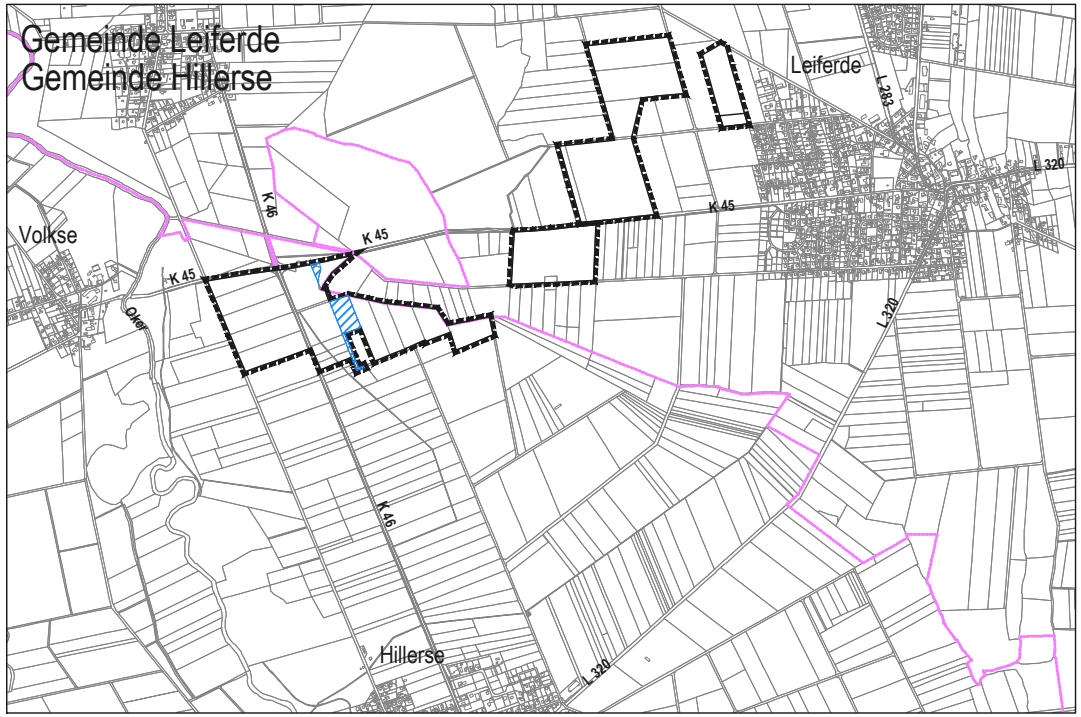

Samtgemeinde Meinersen

Flächennutzungsplan 42. Änderung

Kartengrundlage: Amtliches Liegenschaftskataster-Informationssystem (ALKIS)
Quelle: Auszug aus den Geodaten des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen, © (2022)

LGLN

Vom Feststellungsbeschluss ausgenommene Flächen

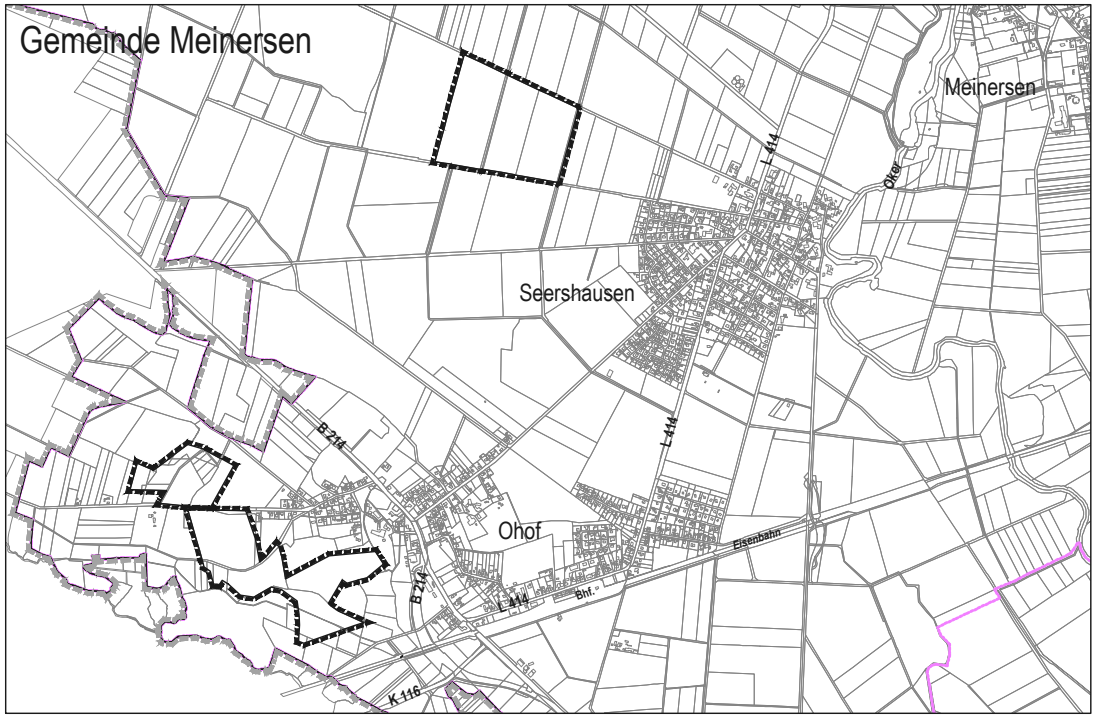

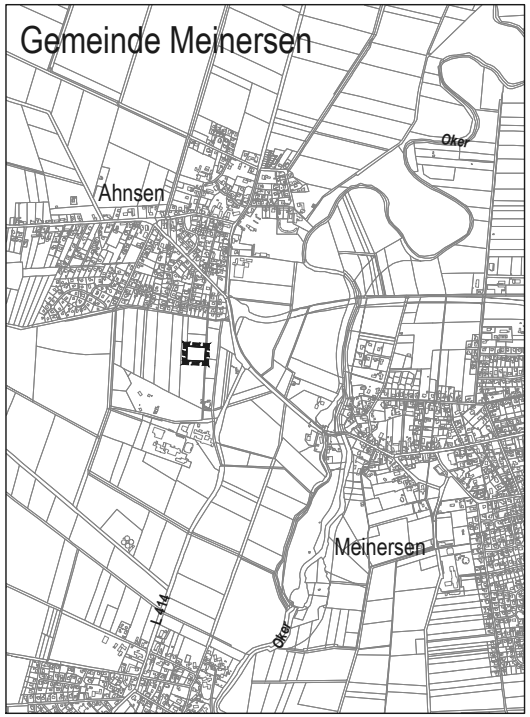

N

ohne Maßstab

Dr.-Ing. W. Schwerdt Büro für Stadtplanung Partnerschaft mbB - Waisenhausdamm 7 - 38100 Braunschweig

Gemeinde Müden (Aller), Gemeindeteil Ettenbüttel
Landkreis Gifhorn

Bebauungsplan

Meinerser Weg

mit örtlicher Bauvorschrift

Kartengrundlage: Amtliches Liegenschaftskataster-Informationssystem (ALKIS)
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen,
© (2019)

Gebietsabgrenzung

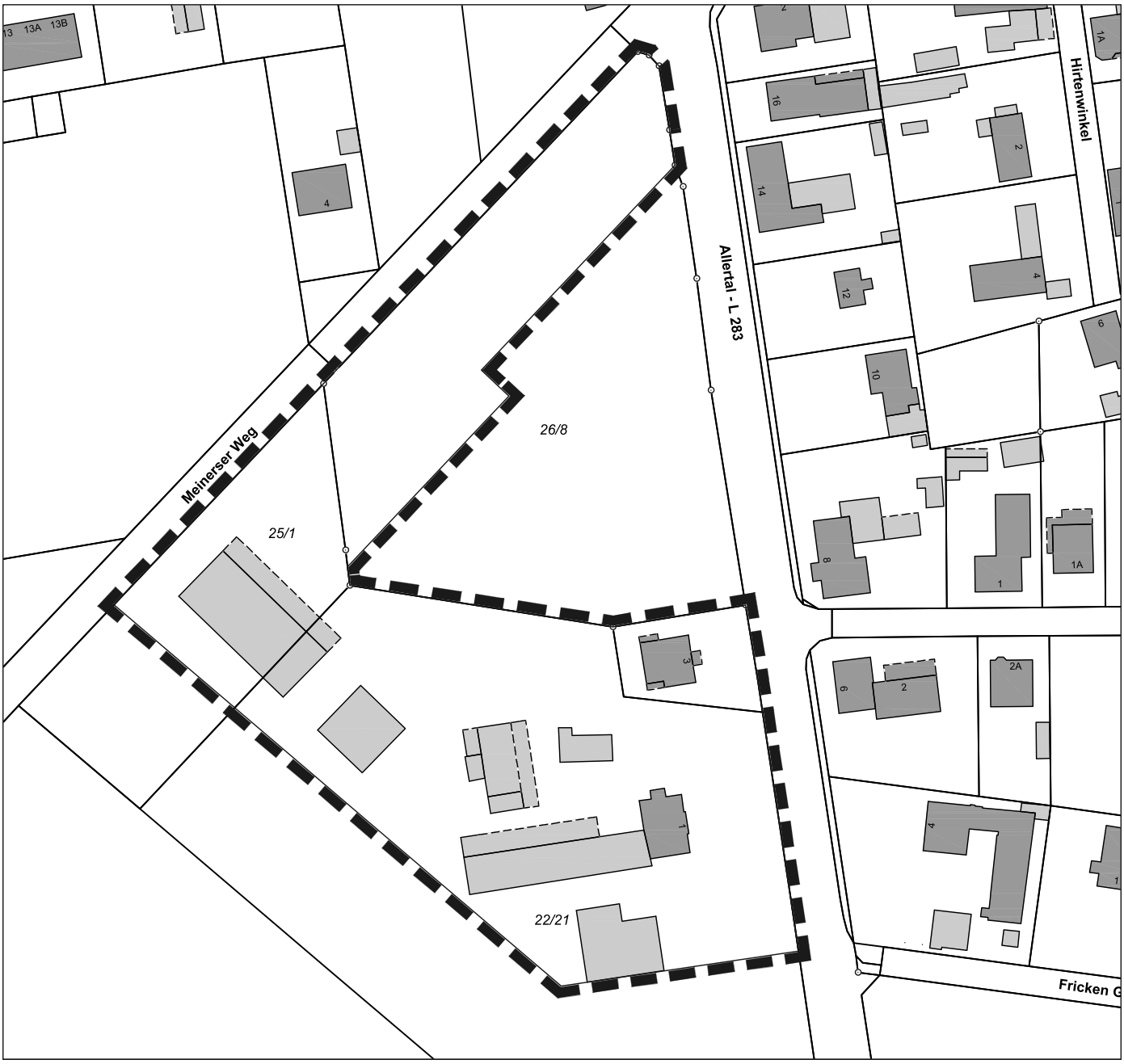

Das Plangebiet befindet sich im Südwesten der bebauten Ortslage Ettenbüttel, wie dargestellt.

© OpenStreetMap - Mitwirkende